

*Betreff:***Planfeststellungsbeschluss Schunter Butterberg***Organisationseinheit:*Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

20.01.2021

*Beratungsfolge*

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

27.01.2021

*Status*

Ö

**Beschluss:**

„Der Planfeststellung zur Renaturierung der Schunter im Bereich Butterberg auf der Grundlage des beigefügten Planfeststellungsbeschlusses wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 c der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm ist der Planungs- und Umweltausschuss für Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt beschlusszuständig.

Der Wasserverband Mittlere Oker (WVMO) hatte im November 2019 in sehr enger Abstimmung mit der Verwaltung für die Renaturierung der Schunter in Braunschweig bei Rühme im Bereich Butterberg die wasserrechtliche Planfeststellung beantragt. Dem WVMO war es gelungen, Förder- und Sponsorengelder einzuwerben, so dass die Finanzierung des Projektes möglich wurde. Grundlage für die beantragten Maßnahmen war eine von der Verwaltung im Jahr 2013 beauftragte Machbarkeitsstudie.

Die im Rahmen des seinerzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Einwände und Stellungnahmen - u. a. des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei - hatte der WVMO zum Anlass genommen, die Planung zu überarbeiten.

Die im Oktober 2020 eingereichten und in Abstimmung mit der Verwaltung überarbeiteten Antragsunterlagen beinhalten insbesondere den Ersatz des Schunterwehres nördlich der BAB A2 durch eine ca. 1.100 m lange Sohlgleite mit diagonalen Grundschwellen, um die Wasserstanddifferenz von ca. 1,4 m über eine längere Strecke abzubauen und den Fischaufstieg in der Schunter in diesem Bereich wesentlich zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen. Um die bestehenden Wasserstände an der Bienroder Mühle aufrecht zu erhalten, ist außerdem ein rechtseitiges Ausleitungsgerinne von 760 m Länge geplant. Hier wurde letztlich eine Lösung gefunden, die auf Flächen zurückgreift, die auf Betreiben des WVMO und der Verwaltung kurzfristig von den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Verfügung gestellt wurden.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 16.12.2020 bis 11.01.2021 im Rahmen einer Online-Konsultation, die coronabedingt entsprechend dem Planungssicherstellungsgesetz anstelle eines physischen Erörterungstermins als rechtssicheres Verfahren eingesetzt werden konnte. Formal beendet wurde die Konsultation am 14.01.2021, so dass auch noch die letzten Dialoge abgeschlossen werden konnten.

Das Ergebnis dieser Online-Konsultation ist in der Anlage 24 zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses dargestellt. Die Rückmeldungen sind in die Nebenbestimmungen des Entwurfs des Planfeststellungsbeschlusses eingegangen.

Das Renaturierungsprojekt soll nach Angaben des WVMO bis Mitte 2022 fertiggestellt und abgerechnet werden.

Zurzeit erfolgen die Baufeldfreimachung und die Kampfmittelerkundung. Die erforderliche Zulassung des vorzeitigen Beginns einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wurde am 14.12.2020 erteilt.

Der Bau der Brücke "Butterberg" ist bis auf einige, den Wegebau betreffende Maßnahmen, die erst nach Fertigstellung des Renaturierungsprojektes ausgeführt werden können, fertiggestellt und abgerechnet. Die Brücke wird bereits seit dem Abnahmeterrin im Herbst 2020 genutzt. Die alte Brücke wurde abgebaut. Die Brücke war nicht Teil dieses Verfahrens.

Die Erneuerung der Brücke "Im Alten Dorfe" ist Bestandteil des Entwurfs des Planfeststellungsbeschlusses. Die Umsetzung soll laut WVMO im Sommer 2021 erfolgen.

Das gesamte Projekt wird in enger Abstimmung mit den o. g. Landesbehörden umgesetzt.

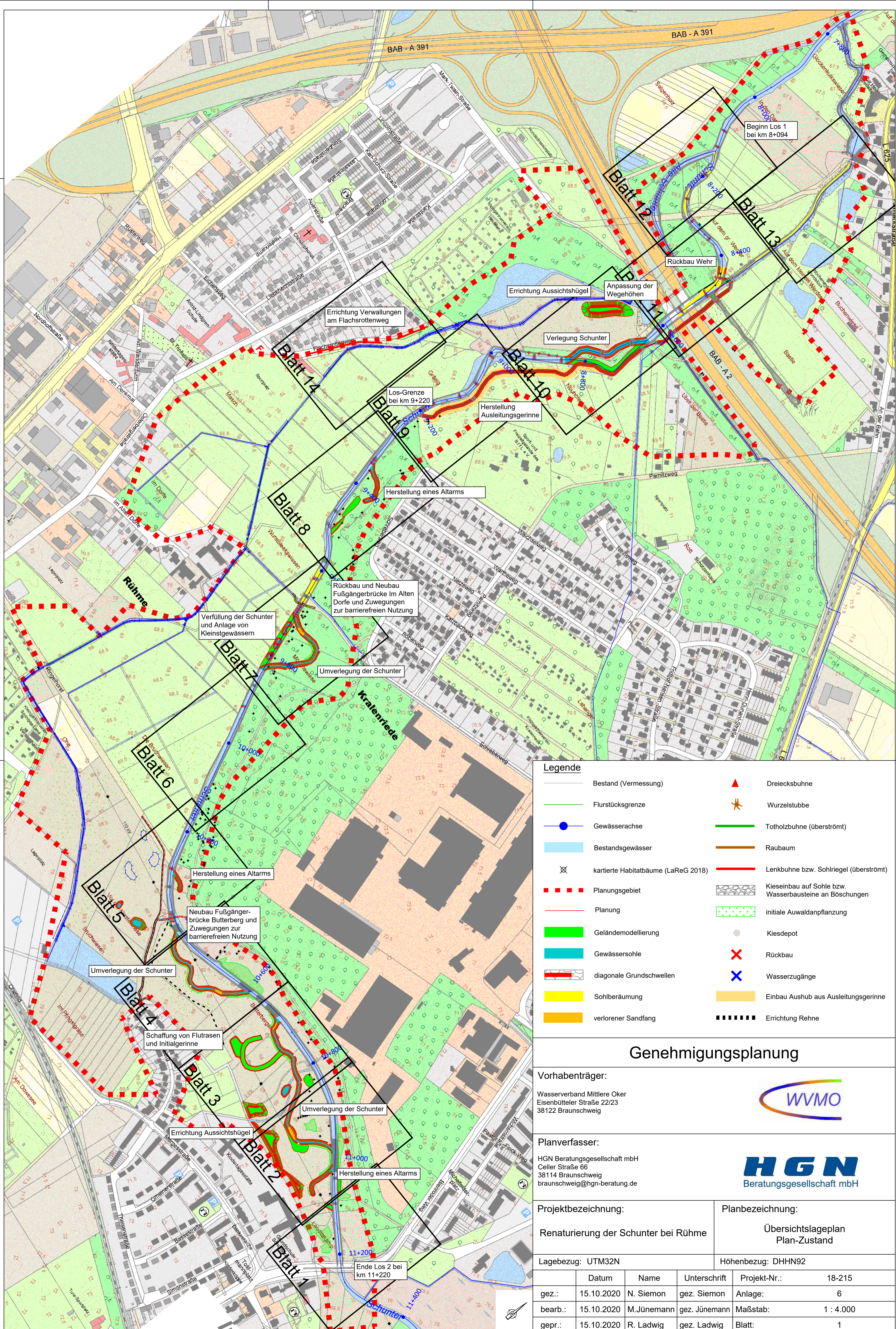
Herlitschke

**Anlage/n:**

Gesamtübersicht

Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses

Übersicht Online-Konsultation



**Legende**

	Bestand (Vermessung)		Dreiecksbühne
	Flurstücksgrenze		Wurzelstuppe
	Gewässerachse		Totholzstufe (überströmt)
	Bestandsgewässer		Raubaum
	kartierte Habitatbäume (LaReG 2018)		Lenkbühne bzw. Sohlriegel (überströmt)
	Planungsgebiet		Kieseinbau auf Sohle bzw. Wasserbausteine an Böschungen
	Planung		initiale Auswaldanpflanzung
	Geländemodellierung		Kiesdepot
	Gewässersohle		Rückbau
	diagonale Grundswellen		Wasserzugänge
	Sohlberäumung		Einbau Aushub aus Ausleitungsgerinne
	verlorener Sandfang		Errichtung Rehne

**Genehmigungsplanung**

Vorhabenträger:

Wasserverband Mittlere Oker  
Eisenbütteler Straße 22/23  
38122 Braunschweig

Planverfasser:

HGN Beratungsgesellschaft mbH  
Celler Straße 66  
38114 Braunschweig  
braunschweig@hgn-beratung.de

Projektbezeichnung:	Planbezeichnung:				
Renaturierung der Schunter bei Rühme	Übersichtslageplan Plan-Zustand				
Lagebezug: UTM32N	Höhenbezug: DHHN92				
Datum	Name	Unterschrift	Projekt-Nr.:	18-215	
gez.:	15.10.2020	N. Siemon	gez. Siemon	Anlage:	6
bearb.:	15.10.2020	M. Jünemann	gez. Jünemann	Maßstab:	1 : 4.000
gepr.:	15.10.2020	R. Ladwig	gez. Ladwig	Blatt:	1

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Wasserverband Mittlere Oker  
Eisenbütteler Straße 22/23  
38122 Braunschweig

Fachbereich Umwelt  
Abteilung  
Gewässer- und Bodenschutz  
Untere Wasserbehörde  
Richard-Wagner-Straße 1

Name: Herr Steigüber

Zimmer: E 23

Telefon: 0531 470-6323

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1  
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-946323

E-Mail: wasserbehoerde@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

Tag

68.21-5.6-3.2

14. Januar 2021

## Renaturierung der Schunter im Bereich Butterberg – Planfeststellungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 15.10.2020 erteile ich Ihnen für die Renaturierung der Schunter bei Röhme im Bereich Butterberg den wasserrechtlichen

### Planfeststellungsbeschluss

zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den nachfolgend genannten Flurstücken:

Gemarkung Bienrode

Flur 3

Flurstücke 120, 121/1, 121/2, 124/12, 124/15, 124/20, 124/21, 125/18, 125/19, 128/11, 128/12, 128/14, 128/15, 128/16, 128/17, 128/6, 128/7, 128/8, 129/5, 129/6, 129/7, 129/8, 130/10, 130/5, 130/6, 130/9, 131/11, 131/13, 131/14, 131/17, 131/18, 135/6, 135/7, 135/9, 139/3, 162/1, 162/10, 162/12, 162/16, 162/17, 162/18, 162/19, 162/20, 162/23, 162/24, 162/25, 162/5, 162/7, 162/9, 178/15

Internet: <http://www.braunschweig.de>  
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01  
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07  
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285  
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770  
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Flur 4

Flurstücke 190/26, 193/37, 193/38, 193/41, 193/43, 195, 197/23

Gemarkung Hagen

Flur 9

Flurstücke 119/53, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 37/13, 37/7

Flur 10

Flurstücke 87/16, 87/22, 88

Gemarkung Querum

Flur 8

Flurstücke 167/1, 300/11, 371/551, 371/720, 372, 375, 376, 382/502, 382/526

Gemarkung Rühme

Flur 1

Flurstücke 112/11, 176/9, 216/4, 227/2, 228/2, 229/2, 230/2, 250/2, 257/65, 257/66, 259/7, 259/8, 55/5, 55/7, 56/4, 56/6, 57/4, 58/5, 59/5, 59/6

Flur 2

Flurstücke 177, 49/3.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Rahmen der Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen und beinhaltet insbesondere

die nach Naturschutzrecht erforderliche Ausnahmegenehmigung, im Landschaftsschutzgebiet „Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede“, wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile entnehmen oder beschädigen zu dürfen,

die nach Naturschutzrecht erforderliche Zustimmung, Bäume im Landschaftsschutzgebiet „Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede“ außerhalb des geschlossenen Waldes fällen zu dürfen,

die Baugenehmigung für die Herstellung der Brücke Im Alten Dorfe und

die für die Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlichen Baugenehmigungen.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

## 1. Anlagen

1. Antrag (1 Seite)
2. Änderungen der Planfeststellungsunterlagen gegenüber den 2019 eingereichten Unterlagen (3 Seiten)
3. Erläuterungsbericht (62 Seiten)
4. Übersichtslageplan M = 1 : 10.000
5. Lageplan Leitungsbestand M = 1 : 5.000
6. Lageplan Bestandsbauwerke M = 1 : 5.000
7. Lageplan Schutzgebiete M = 1 : 5.000
8. Lageplan Flächenverfügbarkeit M = 1 : 5.000
9. Übersichtslageplan Plan-Zustand M = 1 : 4.000
10. Lagepläne (14 Seiten) M = 1 : 1.000
11. Lageplan Zufahrten und Baustelleneinrichtung M = 1 : 5.000
12. Regelprofile (6 Seiten) M = 1 : 100
13. Längsschnitt M = 1 : 100/1 : 2.000
14. Längsschnitt Sohlgleite M = 1 : 100/1 : 2.000
15. HQ<sub>5</sub> Ist- und Plan-Zustand (3 Seiten) M = 1 : 5.000
16. HQ<sub>100</sub> Ist- und Planzustand (3 Seiten) M = 1 : 5.000
17. Grundstücksverzeichnis (3 Seiten)
18. Flächenbedarfsplan (17 Seiten) M = 1 : 750
19. Planung Brücke Im Alten Dorfe (13 Seiten)
20. Baugrunduntersuchung und Baugrundbeurteilung (59 Seiten)
21. Kartierbericht einschließlich Pläne
22. Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. 7 UVPG
23. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
24. Übersichtstabelle Online-Konsultation (38 Seiten)

## 2. Nebenbestimmungen

### 2.1 Bedingung

Der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner [wie auch bei den folgenden Nebenbestimmungen]: Herr Stephan, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310, E-Mail wasserbehoerde@braunschweig.de) ist vom Antragsteller spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Baubeginn der Brücke Im Alten Dorfe eine Ausführungsplanung vorzulegen. Mit den Arbeiten zur Errichtung der Brücke darf erst nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

## 2.2 Auflagen

1. Die vollständige Ausführungsplanung einschließlich der Darstellung der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Wasserbehörde (UWB) spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausschreibung zur Zustimmung schriftlich vorzulegen. Die Ausführungsplanung wird von der UWB mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmt.
2. Für die Errichtung der Brücke Im Alten Dorfe ist zusammen mit der Ausführungsplanung der UWB und der UNB eine Eingriffsbilanzierung nach Bundesnaturschutzgesetz vorzulegen.
3. Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist der UWB spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
4. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der UWB im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen. Im Einvernehmen kann das Intervall verlängert werden. Der UWB ist frühzeitig ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.
5. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Während der gesamten Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der UWB und der UNB (Ansprechpartner: Herr Kirchberger, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6348, E-Mail uwe.kirchberger@braunschweig.de) vorzusehen, um die Einhaltung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die Bergung und Umsetzung geschützter Arten.
8. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass der von ihm beauftragte Sachverständige für die ökologische Baubegleitung der UWB und der UNB mit Beginn der Einrichtung der Baustelle bzw. des Baufeldes monatlich über die ökologischen Auswirkungen des Projektes berichtet. Fehlanzeige ist erforderlich. In Abstimmung mit der UWB und der UNB kann der Vorlagezeitraum verlängert werden.
9. Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Böschungs- und Sohlbereiche der bestehenden Gewässer, sind nach der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
10. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die UWB verzichtet werden, wenn der UWB eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.
11. In Abstimmung mit der UWB ist ein 100 m langer Musterabschnitt herzustellen, so dass Vorgaben für den weiteren Bauablauf erfolgen können. Bei der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen im Gewässerbett sind die Hinweise des „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer,

Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ einschließlich Ergänzungsband von 2017 zu beachten.

12. Beim Einbau von Querbauwerken und anderer Maßnahmen zum Instream River Training sind natürliche, gebietstypische Materialien zu verwenden und keine Wasserbausteine.
13. Die Aussichtshügel sind nur einseitig, auf der nicht sonnenexponierten Seite, mit Oberboden anzudecken. Um auf der sonnenexponierten Seite eine magere Vegetationsentwicklung zu erreichen ist lediglich Rohboden für die Andeckung zu verwenden, der mit Regiosaatgut für Sandmagerrasen und ggf. ortstypischen Arten einzusäen ist.
14. Zur Optimierung der neu geplanten Kleinstgewässer als Amphibienlebensraum sind diese mit unterschiedlichen Sohliefen in 10 - 20 cm Schritten anzulegen und so zu gestalten, dass einige von ihnen im Spätsommer trockenfallen. Bei einem möglichen Dauereinstau sollte die Gewässertiefe nicht mehr als 50 cm betragen.
15. Zur Aufwertung der Aue als Amphibienlebensraum ist im Bereich des Bestandsgewässers Nr. 19 C nördlich der geplanten Uferrehne ein Flachgewässer auf mindestens 500 m<sup>2</sup> anzulegen, um wieder bessere Habitatbedingungen als Laichgewässer für Amphibien zu erreichen.
16. Die Wasserstände am Mühlengebäude sind auf Dauer nach Fertigstellung der Maßnahme zu dokumentieren. Hierfür ist eine Pegellatte am Mühlengebäude anzubringen. Die Durchführung der Dokumentation ist im Vorfeld mit der UWB abzustimmen. Der Eigentümer des Mühlengebäudes wird von der UWB informiert.
17. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Friedrich, Telefon 0531 470-2660), zu benachrichtigen.
18. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist der UWB innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben der UWB zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.
19. Nach Bauabnahme entsprechend Auflage 18 ist ein Erfolgsmonitoring gemäß dem NLWKN-Merkblatt „Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern“ durchzuführen. Hinsichtlich des Termins und des Umfangs ist das Benehmen mit dem NLWKN, dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei (LAVES), der UWB und der UNB herzustellen.
20. Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31. Dezember 2026 festgelegt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird mit der UWB und der UNB abgestimmt. Die faktische Unterhaltungsübernahme durch den Vorhabenträger für die Erprobungsphase beginnt am 1. Juli 2021 und endet am 31. Dezember 2026. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von dem Vorhabenträger ein gesicherter Bestand an den Unterhaltungsverband Schunter und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH zu übergeben. Im 1. Quartal 2027 ist von dem Vorhabenträger mit dem Unterhaltungsverband Schunter und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH unter Beteiligung der UWB eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen.

### 2.3 Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen durch die hiermit planfestgestellten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

Dies gilt insbesondere für die Bilanzierung des Eingriffs nach Bundesnaturschutzgesetz im Zusammenhang mit der Herstellung der Brücke Im Alten Dorfe.

### 3. Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass dieser Planfeststellungsbeschluss unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der naturnahen Umgestaltung der Schunter entstehen, haftet der Vorhabenträger.
4. Sollte sich durch die im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen errichteten Anlagen am und im Gewässer ein Unterhaltungsmehraufwand ergeben, wäre dieser von dem Vorhabenträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten; § 75 Absatz 1 NWG<sup>1</sup> ist zu beachten.
5. Mit der Herstellung eines neuen Gewässers geht nach § 1 Absatz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einher. Das Fischereirecht steht der jeweiligen Eigentümerin/dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu.
6. Nach der im Auftrag der Stadt Braunschweig von der Luftbilddatenbank Dr. Carls durchgeführten detaillierten Auswertung von Luftbildern des 2. Weltkrieges liegen für den Renaturierungsbereich kampfmittelrelevante Informationen vor. Es besteht der Verdacht, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel empfohlen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass die Baumaßnahme die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet und die Nutzung der baulichen Anlage anschließend gefahrlos möglich ist. Auf die Paragraphen 319 „Baugefährdung“, 308 „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ und 222 „fahrlässige Tötung“ des StGB wird hingewiesen. Zur Aufklärung des Kampfmittelverdachts sollte ein Fachunternehmen mit Zulassung nach § 7 SprengG und entsprechendem Personal mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG, welches die zu bebauende Fläche systematisch nach Kampfmitteln absucht und die Kampfmittelfreiheit herbeiführt bzw. bestätigt, beauftragt werden. Auf freigemessenen Flächen müssen bis zur freigegebenen Tiefe bei künftigen Erdbauarbeiten keine kampfmittelspezifischen Anforderungen beachtet werden.
7. Es wird empfohlen, mit den Eigentümerinnen und Eigentümern eine schriftliche Vereinbarung über die Benutzung der in deren Eigentum stehenden Wege und Flächen zu schließen.
8. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege durchzuführen.
9. Jagdrechtliche Fragen – z. B. Unterschutzstellung des Planungsgebietes – werden in diesem Beschluss nicht geregelt.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass weder der Boden noch das Gewässer durch möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Öle, Fette, Treibstoffe, usw. verunreinigt werden dürfen. Ebenso sollten Trübungen vermieden werden.
11. Bis zum 31.12.2026 lädt die UWB jährlich zu einer Gewässerschau ein. Im Rahmen dieser Gewässerschauen können, soweit erforderlich, einvernehmlich Nachsteuerungen vereinbart werden, um die angegebenen Entwicklungsziele der Renaturierung zu erreichen. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt die UWB das weitere Verfahren mit den Unterhaltungspflichtigen ab.
12. Damit die eingebrachten Kiesflächen ihre Funktion voll erfüllen können, sollten am Anfang der Kiesbereiche im Oberwasser Grundsohlgleiten in W-Form über der gesamten Sohlbreite aufgebaut werden. Die Grundsohlgleiten sollten zwischen Niedrig- und Mittelwasserabfluss aufgebaut werden.
13. Auf das Baumaterial „Wasserbausteine“ sollte verzichtet werden, wenn dies aus technischer Sicht möglich ist.
14. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit dem fischereiberechtigten Fischereiverein in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
15. Bei allen Einbauten im Gewässerbett sollte die Möglichkeit der Bootspassierbarkeit erhalten bleiben.
16. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der UWB zu stellen.

## 5. Begründung

Der Wasserverband Mittlere Oker (WVMO) hat für die Renaturierung der Schunter bei Rühme im Bereich Butterberg mit Antrag vom 15. Oktober 2020 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Dieser Antrag ist die Fortschreibung des Antrags des WVMO vom 15. November 2019.

Der ursprüngliche Antrag wurde in der Zeit vom 27. November 2019 bis 10. Januar 2020 öffentlich ausgelegt und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens insbesondere von den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen kritisch diskutiert. Im Ergebnis hat der WVMO die Antragsunterlagen aufgrund dieser Stellungnahmen und Äußerungen überarbeitet und erneut bei der UWB als Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG<sup>2</sup> bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgt gemäß § 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG<sup>3</sup>.

Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 19. Oktober 2020 bis 19. November 2020 bei der Stadt Braunschweig öffentlich ausgelegt und wurden im Internet veröffentlicht. In der Bekanntmachung wurde die Stelle, bei der Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift abzugeben waren, bezeichnet. Jeder, dessen

Belange durch das Vorhaben berührt wurden, konnte bis zum 4. Dezember 2020 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anstelle eines physischen Erörterungstermins wurde eine nicht öffentliche Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 2 und 4 PlanSiG<sup>4</sup> vom 16. Dezember 2020 bis 11. Januar 2021 durchgeführt. Die Teilnahme war beschränkt auf den Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen und diejenigen, die sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert hatten.

Der zu erörternde Sachverhalt wurde in dem o. g. Zeitraum Zugangsgeschützt auf der Internetseite der Stadt Braunschweig unter [www.braunschweig.de/leben/umwelt\\_naturschutz/planungsverfahren/schunter\\_butterberg/index](http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/schunter_butterberg/index) für die am Erörterungstermin Teilnehmereberechtigten bereitgestellt. Das Kennwort für den Zugang zur Online-Konsultation wurde den Teilnehmereberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt.

Betroffene, die sich bis dahin noch nicht an dem Verfahren beteiligt hatten, hätten das Zugangskennwort schriftlich oder auf elektronischem Weg bei der Stadt Braunschweig anfordern können. Entsprechende Anforderungen sind nicht eingegangen.

Die im Rahmen der Online-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen wurden in eine Übersichtstabelle (siehe Anlage Ziffer 24) eingearbeitet, im Internet mit Kennwortschutz veröffentlicht und den anderen Teilnehmereberechtigten zeitnah digital zur Kenntnis gegeben, so dass auch Rückmeldungen zu den eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen möglich waren. Formal beendet wurde die Konsultation am 14. Januar 2021, so dass auch noch die letzten Dialoge abgeschlossen werden konnten.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen wurden von dem Vorhabenträger, der UNB, der UWB und der UBB kommentiert und es wurden Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreitet. Anschließend erfolgte eine Bewertung durch den Leiter des „Erörterungstermins“.

Die Kommentierungen, die Vorschläge und die Bewertungen aus der Online-Konsultation sind in diesen Planfeststellungsbeschluss eingeflossen und nach entsprechender Abwägung und in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der UWB sowie unter Berücksichtigung allgemeiner Verhältnismäßigkeitserwägungen bei den Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Der WVMO, als aktiver Teilnehmer der Konsultation hatte hinsichtlich der Nebenbestimmungen die Gelegenheit, sich nach § 28 VwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Gegen die Nebenbestimmungen hat der WVMO keine Einwendungen erhoben.

Die unter Punkt 2 genannten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG zulässig und erforderlich.

Die Bedingung unter 2.1. hinsichtlich der Brücke Im Alten Dorfe ist erforderlich, da für die Brücke noch keine statischen Nachweise vorliegen.

Da auch noch keine Detailunterlagen zur Brücke Im Alten Dorfe insbesondere noch keine Eingriffsbilanzierung vorliegen, war auch der unter Punkt 2.3 genannte Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG notwendig und zulässig. Der Vorbehalt ist auch erforderlich, um bei dem komplexen Wasserbauprojekt bei unvorhergesehenen Umständen nachsteuern zu können. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kein „Angebotsplan“, sondern stellt die zusammenhängend umzusetzende Maßnahme „Renaturierung der Schunter bei Rühme im Bereich Butterberg“ dar. Hierfür ist ein verbindlicher Umsetzungszeitplan erforderlich. Wenn Abschnitte zur Umsetzung gebildet werden sollen, ist dies grundsätzlich zu begründen und der Nachweis zu führen, dass durch

die Abschnittsbildung keine Gemeinwohlbelange negativ betroffen sind. Auf den Auflagenvorbehalt weise ich auch in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 1, 5 und 7 UVPG<sup>5</sup> in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung sind in der Anlage (Ziffer 22) beigelegt. Auf Basis dieser Unterlagen kann im Ergebnis festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Der Planfeststellungsbeschluss konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Der WVMO hat am 16. November 2020 für die Baufeldfreimachung im Bereich nördlich der Brücke Im Alten Dorfe den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2020 hat die UWB den vorzeitigen Maßnahmenbeginn unter Nebenbestimmungen wie folgt zugelassen:

„Das Vorhaben dient dem Gemeinwohl, weil es u. a. die Strukturvielfalt der Schunter erhöht und den Fischeaufstieg ermöglicht und so die ökologische Durchgängigkeit der Schunter gewährleistet.

Im Planfeststellungsverfahren konnte mit einer Entscheidung zu Gunsten des WVMO gerechnet werden.

Für das Gesamtprojekt liegt eine Fördermittelzusage des Landes Niedersachsen vor. Die Abrechnung dieser Fördermittel muss nach aktueller Bescheidlage bis zum 30. Juni 2022 erfolgen, so dass mit der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen und dem auch geförderten Neubau der Schunterbrücke Im Alten Dorfe unmittelbar nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens – voraussichtlich im 1. Quartal 2021 – begonnen werden muss.

Um zudem die naturschutzrechtlich vorgegebenen Fristen für die Baumfällungen einzuhalten, müssen die entsprechenden Arbeiten vor dem 28. Februar 2021 abgeschlossen werden. Dies konnte nur mittels der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährleistet werden.

Zusammenfassend ließ sich sowohl ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn als auch ein berechtigtes Interesse des Unternehmers, hier des WVMO, feststellen.

Der WVMO hat sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und falls die Planfeststellung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Somit waren kumulativ alle Voraussetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes gegeben, so dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen werden konnte.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sollen u. a. ca. 71 Bäume gefällt und Röhricht geschnitten werden.“

Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind in die Planung eingeflossen. Es zeigte sich hier die Bedeutung einer umfangreichen Information der Öffentlichkeit – insbesondere auch durch die sich daraus ergebende Vielzahl an Hinweisen aufgrund vorhandener detaillierter Ortskenntnisse.

Zu den Auflagen und Hinweisen im Einzelnen:

Die Notwendigkeit der Detailabstimmung im Rahmen einer Ausführungsplanung wurde in der Online-Konsultation von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, dem Fachbereich 66, der UNB, dem BUND, dem NLWKN und der Autobahn GmbH Nordwest reklamiert. Die vorgetragenen Belange konnten von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden und sind in die Auflage 1 eingeflossen. Auch die vom Niedersächsischen Landvolk vorgebrachten Belange können und sollen hier berücksichtigt werden.

Auflage 2 ist aufgrund des Planungsstandes notwendig.

Mit den Auflagen 3 und 4 wird die Aufsicht der Wasserbehörde im Rahmen der Ausführung der Maßnahme verbindlich geregelt.

Auflagen 5 und 6 sind Standardauflagen, die die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Vorhabenträgers beschreiben.

Auflage Nummer 7 und 8 basieren auf Forderungen der UNB und des BUND, die in dem sensiblen Bereich berechtigt und notwendig sind.

Auflage Nummer 9 dient der Minimierung des baubedingten Eingriffs.

Auflage Nummer 10 nimmt den Hinweis des Niedersächsischen Landvolks auf. Die Gräben und Dränagen sollen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Auflage Nummer 11, der Musterabschnitt, ist ein bewährter Zwischenschritt, der eine Abstimmung in der konkreten Umsetzung gewährleistet und sich in vorangegangenen Projekten bewährt hat.

Die Auflagen 12 bis 15 gehen auf die Stellungnahmen des BUND, des NLWKN und der UNB zurück und gewährleisten eine naturschutzfachlich hochwertige Gesamtmaßnahme.

Auflage 16 trägt den Belangen der Mühle Bienrode Rechnung.

Auflage 17 konkretisiert die Anforderungen des Denkmalschutzrechts.

Auflagen 18 bis 20 regeln den Übergang von der Bauausführung in die spätere Unterhaltung durch die gesetzlich Verpflichteten. Die Zuständigkeiten und der Umfang der Gewässerunterhaltung sind im Niedersächsischen Wassergesetz geregelt. Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2026 festgelegt. Ziel ist es, den zukünftigen Gewässerhaltungspflichtigen einen gesicherten Bestand zu übergeben und in dieser Phase baulich notwendige Nachsteuerungen hinsichtlich der Einbauten im Gewässer in der Hand des WVMO durchführen zu können. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Durch die Einbindung der Unterhaltungspflichtigen, der Fachbehörden und der örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen nicht nur während der Bauphase, sondern auch bei den Gewässerschauen während der Erprobungsphase, werden die in diesem Kreis vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen bestmöglich zum Wohle der Schunter genutzt. Dieser nicht nur konzeptionell zukunftsweisende Ansatz dürfte zu einer Optimierung der Unterhaltung beitragen und so letztendlich für alle Betroffenen vorteilhaft und der Renaturierung dienlich sein.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) sieht u. a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u. a. ein gutes ökologisches Potential, d. h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und eine Minderung der Folgen von Hochwässern zu beachten. Die planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen dienen der Umsetzung der Anforderungen aus der EU WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt.

Ziel der EU WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u. a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.

Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert. Es werden auetypische Strukturen geschaffen bzw. erhalten, die dem historischen Bild des Gewässers entsprechen.

Die Schunter ist ein grundwasserarmer Niederungsbach. Im Planungsgebiet entspricht der aktuelle Zustand nicht dem auf der EU WRRL fußenden vorgesehenen Leitbild eines Oberflächengewässers mit einem vernässten Auebereich.

Die auetypische Gestaltung trägt dazu bei, dass das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, so dass sich eine mögliche Hochwassersituation zeitlich entzerrt.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU WRRL erscheint es ermessensfehlerfrei, die berechtigten Einzelinteressen der Anliegerinnen und Anlieger hinter dem Allgemeinwohlinteresse an einer Verbesserung des ökologischen Potentials der Schunter zurückstellen zu lassen.

Die vorgesehenen „Untersuchungen“ werden mögliche Veränderungen aufzeigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahme auch hier positiv im Sinne der EU WRRL auswirkt und u. a. zu einer Verbesserung der Fischpopulation beiträgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der EU WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger der sog. „Planbefolgungspflicht“ unterliegt. Aus dieser Pflicht ergibt sich u. a. die Konsequenz, dass von dem Vorhabenträger bei der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen, die zu möglichen Belastungen von Betroffenen führen können, vorlaufend oder zeitgleich die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen sind.

## **6. Kostenentscheidung**

Nach § 2 Abs. 2 NVwKostG<sup>6</sup> kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich schwerpunktmäßig um die Renaturierung eines Abschnitts der Schunter. Das Renaturierungsprojekt dient dem Wohl der Allgemeinheit, da es der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die heimische Flora und Fauna sowie der Schaffung von Naherholungsräumen dient.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass die überwiegend aus öffentlichen Fördergeldern bestehenden Finanzierungsmittel in vollem Umfang der Maßnahme zugutekommen.

Ich habe daher nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Erhebung der Verwaltungsgebühren vollständig abzusehen.

## **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz<sup>7</sup>) mit qualifizierter elektronischer Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Gekeler

Anlagen

### **Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen**

- 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Feb. 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 64), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Seite 1041), in der derzeit geltenden Fassung
- 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- 6 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Seite 173) in der derzeit geltenden Fassung
- 7 Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr.25/2011 Seite 367), in der derzeit geltenden Fassung

## Planfeststellungsverfahren „Schunter Butterberg“ – Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in chronologischer Reihenfolge erfasst.

Stand: 14.01.2021

Die farblichen Markierungen geben den zwischenzeitlichen Bearbeitungsstand wieder. Der jeweilige Beteiligte nebst Datum ist vor jeder einzelnen Ergänzung notiert.

Die nachfolgende Tabelle ist die Basis für den fachlichen Austausch zwischen den Trägern öffentlicher Belange, den Naturschutzvereinigungen und den Betroffenen sowie dem Vorhabenträger und den Fachbehörden auf digitaler Ebene.

Mit der Veröffentlichung besteht nun die Möglichkeit, zu den fachlichen Stellungnahmen eine Rückäußerung darüber zu geben, ob die vorgebrachten Hinweise und Bedenken ausreichend gewürdigt wurden.

Die eingehenden Rückmeldungen werden in die Tabelle eingearbeitet und allen Beteiligten zur Kenntnis übersandt.

Die Würdigung durch den Leiter der Online-Konsultation erfolgt jeweils im Nachgang zu den Rückäußerungen.

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>UBB, Kampfmittel vom 19.10.2020</p> <p>Durch die Bombardierungen des 2. Weltkrieges besteht der Verdacht auf Kampfmittel im Erdboden. Dies gilt für sämtliche geplante Maßnahmenflächen südlich der Autobahn A 2. Bei den geplanten Maßnahmenflächen nördlich der Autobahn A 2 besteht vereinzelt ein Kampfmittelverdacht. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, vor Beginn von Erdarbeiten die geplanten Maßnahmenflächen auf Kampfmittel zu untersuchen durch Sondierungen.</p> <p>Der Maßnahmenträger (WVMO, Wasserverband Mittlere Oker) hat die Kosten zu tragen, wo bei Erdarbeiten mit sicherheitstechnischer Begleitung gearbeitet werden muss (baubegleitende</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>• Die Stadt Braunschweig untersucht nach aktuellem Stand auch die Flächen nördlich der BAB2.</li> <li>• Es wird gebeten die Flächen zu benennen, auf denen eine Auswertung nicht möglich ist bzw. welche Blindgängerverdachtspunkte nicht untersucht werden. Ebenso sind die sondierten und freigegebenen Flächen mitzuteilen. Es ist auch der Zeithorizont mitzuteilen, bis wann die gesamten Flächen sondiert sein werden.</li> </ul>	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	<p>Ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen WVMO und dem Bereich Kampfmittel ist sichergestellt. Kein weiterer Erörterungsbedarf erkennbar. Ein Hinweis im Beschluss auf die vom WVMO zu beachtenden rechtlichen Anforderungen erscheint ausreichend:</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Kampfmittelsondierungen). Die Aufwendungen der Stadt Braunschweig beschränken sich auf die Gefahrenerforschung auf Kampfmittel von geplanten Maßnahmenflächen (geplante Flussschleifen), wo dies durch Oberflächensondierungen möglich ist (konventionelle Sondierungen und Bergung von Kampfmitteln). Die nicht auswertbaren Flächen müssen bei Erdarbeiten mit sicherheitstechnischer Begleitung im Auftrag des WVMO geklärt werden. Die Stadt Braunschweig wird soweit möglich, die bekannten Blindgängerverdachtspunkte durch Sondierungen überprüfen lassen (Verdachtspunkte in oder in der Nähe der geplanten Maßnahmenflächen).</p>	<p>Die Rückmeldung wird bis Anfang Januar erbeten, sodass die Ausschreibung der Bauleistungen daran angepasst werden kann.</p>				
<p>Person 1 hat am 21.10.2020 telefonisch mitgeteilt, dass er keine Einwendungen zu dem Verfahren hat.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p>
<p>LAVES vom 30.10.2020</p> <p>Das LAVES - Dezernat Binnenfischerei begrüßt die grundlegende Überarbeitung und Änderung der Antragsunterlagen zum geplanten Renaturierungsvorhaben an der Schunter im Bereich Butterberg bei Rühme. Es wird außerordentlich positiv gesehen, dass es durch intensive Gespräche und aufwändige Verhandlungen gelungen ist, die Zustimmung der Flächeninhaber und Anlieger zu erlangen, so dass die jetzt vorgelegten Planungen umsetzbar sind.</p> <p>Mit der neuen Variante ist eine aus fließgewässerökologischer Sicht</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
deutlich bessere Lösung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden, die nun auch dem ursprünglich favorisierten und beantragten langgezogenen, naturnahen Gerinne mit strukturierenden Einbauten entspricht. Bei entsprechender Umsetzung der Planungen ist davon auszugehen, dass ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden kann.					
<p>Referat Stadtbild und Denkmalpflege vom 10.11.2020</p> <p>Zu den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen nehme ich als Träger öffentlicher Belange Denkmalschutz wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie erscheinen in den Unterlagen ausreichend gewürdigt.</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Kein Erörterungsbedarf
<p>Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Wolfenbüttel – vom 23.11.2020</p> <p>Gegen das o. a. Planfeststellungsverfahren bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für die Belange der Bundesautobahn mit der Wirkung vom 01.01.2021 die Autobahn GmbH zuständig und unter folgender Anschrift <u>gesondert</u> zu beteiligen ist:</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest Bödekerstraße 1 30161 Hannover</p>	Der Antragsteller wird, über das Planungsbüro HGN, die Ausführungsplanung ab 2021 entsprechend mit der Autobahnmeisterei und der Autobahn GmbH abstimmen.	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Unter der Voraussetzung, dass der vorstehende Hinweis und die Anregungen und Bedenken aus der Stellungnahme vom 15.01.2020 im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Planfeststellungsverfahren in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.</p> <p>Für den Fall der Erteilung der Genehmigung bitte ich mir eine Durchschrift mit Angabe meines Aktenzeichens zu übersenden.</p>					
<p>Regionalverband Großraum Braunschweig vom 27.11.2020</p> <p>Hinsichtlich der Planungsabsichten bestehen weiterhin keine Bedenken. Ergänzende Hinweise: Auf unsere Stellungnahme vom 13.01.2020 im Rahmen der ersten Beteiligung weise ich hin. Die dort genannten verbindlichen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 haben weiterhin Gültigkeit und sind im wasserrechtlichen Verfahren für das o.g. Vorhaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ich weise darauf hin, dass sich das Kapitel 3.16 im Erläuterungsbericht zu o.g. Vorhaben nicht ausschließlich auf das Freiraumsicherungskonzept (FREK) 2020 beziehen kann. Eine Prüfung des Vorhabens mit den raumordnerischen Erfordernissen hat auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 zu erfolgen, da dieses Rechtswirksamkeit entfaltet. Das Freiraumsicherungskonzept stellt eine zusätzliche Informationsgrundlage dar, welche</p>	<p>Aus Sicht des WVMO stellt die vorliegende Planung keinen Konflikt mit den Zielen des RRÖP und des FREK dar.</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Ein Konflikt mit den Festsetzungen des RRÖP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet für Natur und Landschaft,</li> <li>• Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung,</li> <li>• Vorbehaltsgebiet für Erholung,</li> <li>• Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg (Wasserwandern)</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet</li> <li>• Vorranggebiet Autobahn</li> <li>• Vorranggebiet Leistungstrasse (110kV).</li> </ul> <p>Ist nicht erkennbar.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
für Ihre Planungen und Vorhaben herangezogen werden kann. Wir begrüßen es, wenn das u.a. mit den Kommunen abgestimmte regionale Freiraumsicherungskonzept Berücksichtigung findet.					
Fachbereich 66 vom 27.11.2020  Bei km 8+860 wird auf einer Länge ca. 30 m ein Rahmenrechteckdurchlass mit den lichten Abmessungen von 1,90 m Breite und 1,20 m Höhe errichtet. Dabei wird das rechte Brückenfeld der Fußgängerbrücke südlich der BAB 2 unterquert. Um Vorlage der Ausführungsplanung wird gebeten. Aufgrund der Vorabstimmungen keine weiteren Einwände/Ergänzungen.	Der Antragsteller wird, über das Planungsbüro HGN, die Ausführungsplanung der Abteilung 66.3 vorlegen.	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Der Bitte wird entsprochen, insofern kein Erörterungsbedarf.
LandesSportBund Niedersachsen e. V. vom 30.11.2020  Grundsätzlich hat der Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e. V. keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Wir bitten jedoch bei der Ausführung der Einbauten im Gewässerbett darauf zu achten, dass eine Befahrung mit Booten des Kanusports ohne Grundberührung und weiterer Hindernisse möglich ist.  An der Schunter liegt in Höhe des Mittellandkanals der Verein Kanu Gruppe Neue Oberschule (KGNO). Für die KGNO ist die Schunter der „Hausbach“ und von außerordentlicher Bedeutung zur Ausübung des Sports.	Das Vorhaben hat in erster Linie die Erreichung des guten ökologischen Potentials nach Wasserrahmenrichtlinie zum Ziel. Maßnahmen die den Bootsverkehr erschweren werden nicht bewusst geplant und soweit möglich vermieden. Der Wasserverband kann allerdings nicht garantieren, dass eine Befahrung mit Booten des Kanusports ohne Grundberührung und weiterer Hindernisse je nach Wasserdargebot immer möglich ist- dies ist auch bisher nicht durchgehend möglich.  <a href="#">Ergänzung vom 22.12.20: Eine vom Bayerischen Kanu-Verband herausgegebene Broschüre mit „Anregungen zum Umbau von</a>	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Die Bedeutung der Schunter für den Wassersport wird grundsätzlich anerkannt und bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens mitberücksichtigt. Die geringe Niedrigwasserführung und die notwendige Wasseraufteilung auf Mühlenarm und Schunter schränken die Nutzbarkeit der Schunter für den Kanusport ein.	Der Bitte des LandesSportBund Niedersachsen soll soweit möglich entsprochen werden!  <a href="#">Ergänzung vom 22.12.20: Der Bitte des Landes-Sport-Bundes Niedersachsen wird nach der Stellungnahme des WVMO soweit möglich entsprochen.</a>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
	Sohlenbauwerken unter Berücksichtigung der Durchgängigkeit für Boote und Fische“ soll Berücksichtigung finden.				
<p>Untere Naturschutzbehörde vom 30.11.2020</p> <p>Die Planungen zur Renaturierung der Schunter im Bereich Rühme werden ausdrücklich begrüßt. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf einzelne Aspekte der vorgelegten Planungsunterlagen.</p> <p>Bei der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen im Gewässerbett sind die Hinweise des „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ einschließlich Ergänzungsband von 2017 zu beachten. Die Kieseinbauten und Kiesdepots sind in den Antragsunterlagen nur schematisch dargestellt. Hier gibt der Leitfaden detaillierte Informationen zur Lage, Material und Ausführung, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Erfahrungen mit Kieseinbauten aus anderen Schunterabschnitten zu berücksichtigen, wonach der Kieseinbau nicht sohlgleich erfolgt, sondern mit Querneigung. Beim Einbau von Querbauwerken und anderer Maßnahmen zum Instream River Training sind natürliche, gebietstypische Materialien zu verwenden und keine Wasserbausteine. Der Einbau von Totholz in Form von Raubäumen und Wurzelstubben ist in den zeichnerischen Darstellungen –</p>	Der Planer hat den Auftrag, die Anforderungen der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung umzusetzen. Diese wird im Rahmen der Hydraulischen und finanziellen Möglichkeiten, einvernehmlich eng mit der UNB abgestimmt.	Entfällt	Fehlanzeige	Fehlanzeige	<p>Kein Erörterungsbedarf; da der WVMO die Anforderungen der Naturschutzbehörde umsetzen möchte.</p> <p>Über Nebenbestimmungen und Hinweise werden die Anforderungen im Beschluss dem Vorhabenträger verbindlich aufgegeben.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>insbesondere beim Hauptgewässer – sehr gering und zu ergänzen.</p> <p>Die Aussichtshügel sind nur einseitig, auf der nicht sonnenexponierten Seite, mit Oberboden anzudecken. Zu den charakteristischen Biotoptypen der Schunteraue gehören auch Sandmagerrasen, welche idealerweise auf den sonnenexponierten Böschungen der Aussichtshügel entwickelt werden können. Um eine magere Vegetationsentwicklung zu erreichen ist lediglich Rohboden für die Andeckung zu verwenden, der mit Regiosaatgut für Sandmagerrasen und ggf. ortstypischen Arten eingesät wird.</p> <p>Zur Optimierung der neu geplanten Kleinstgewässer als Amphibienlebensraum sind diese mit unterschiedlichen Sohliefen in 10-20 cm Schritten anzulegen und so zu gestalten, dass einige von ihnen im Spätsommer trockenfallen. Bei einem möglichen Dauereinstau sollte die Gewässertiefe nicht mehr als 50 cm betragen.</p> <p>Zur Aufwertung der Aue als Amphibienlebensraum ist im Bereich des Bestandsgewässers Nr. 19C nördlich der geplanten Uferrehne ein Flachgewässer auf mindestens 500 m<sup>2</sup> anzulegen, um wieder bessere Habitatbedingungen als Laichgewässer für Amphibien zu erreichen.</p> <p>Während der gesamten Bauphase ist eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen, um die Einhaltung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dies beinhaltet</p>	<p>Eine Ökologische Baubegleitung für die gesamte Bauphase wird beauftragt.</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>insbesondere die Bergung und Umsetzung geschützter Arten.</p> <p>Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Erfolgsmonitoring gemäß dem NLWKN-Merkblatt „Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern“ vorzusehen.</p>	<p>Ein Erfolgsmonitoring ist mit dem NLWKN vorabgestimmt. Sollte die Ausführung nicht vom NLWKN erfolgen, wird der WVMO dies in Abstimmung mit NLWKN und UNB beauftragen</p>				
<p>BUND vom 02.12.2020</p> <p>Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der UNB zur Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften wird verwiesen.</p>				<p>Änderung vom 22.12.2020 Vorläufiger Allgemeiner Hinweis: (<del>Stellungnahme UWB notwendig!</del>) Gemäß § 75 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf <u>alle</u> von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.</p> <p>Das Vorhaben umfasst nicht nur die reinen Maßnahmen am Gewässer, sondern auch die Anlage der Hügel und den Neubau der Brücke.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
					<p>Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.</p> <p>Hinsichtlich der Kompensation für die Brücke im Alten Dorfe erscheint eine Auflage und ggfs. ein Auflagenvorbehalt notwendig.</p>
<p>Der BUND begrüßt die Bestrebungen, die Schunter im Planungsgebiet zu renaturieren. Dabei betrachten wir als essentiell, dass der neue Schunterlauf zukünftig tatsächlich seinen Lauf in der Aue verlagern kann, wie es einem natürlichen Flusslauf entspricht. Die geplanten Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein. Wir möchten die umfangreichen Arbeiten, die zur Entwicklung der nun vorliegenden Unterlagen mit einem Ausleitungsgerinne zur Mühle Bienrode führten, an dieser Stelle würdigen.</p>					<p>Ergänzung 22.12.20:  Kein Erörterungsbedarf</p>
<p>Mit dem Bau des Ausleitungsgerinnes und der Sohlgleite anstelle des Wehres nördlich der BAB 2, die für die Schunter eine bessere Durchgängigkeit für z. B. Fische erbringen soll, geht bedauerlicherweise eine Grundwasserabsenkung in Teilbereichen der Aue einher.</p>					
<p>In den Unterlagen fehlt jegliche Bilanzierung z. B. der zu erwartenden Volumina an</p>	<p>Eine Einzelbilanzierung und Zuordnung wird nicht als erforderlich erachtet.</p>	<p>Zuordnung neu am 22.12.20:</p>		<p>Ergänzung vom 22.12.20:</p>	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Bodenaushub sowie des Bodenaushubs, der am Flachsrottenweg verbaut werden soll, der Fläche neu angelegter Wege und rückgebauter Wege und der Fläche vernichteter wertvoller Auenbiotope (Weidengebüsch und Schilfröhricht) durch Anlage eines Aussichtshügels. Dementsprechend sind den Eingriffen keine Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, so dass die Frage offen bleibt, ob trotz zahlreicher positiver Maßnahmen im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften im Planungsraum verbleibt.</p>		<p>Durch den geplanten Aussichtshügel im nördlichen Bereich kommt es zu einem begrenzten Verlust von Röhrichtflächen. Demgegenüber wird auf dem sonnenexponierten Hang des Hügels ein Magerrasenbiotop entwickelt, welches ebenfalls von hohem naturschutzfachlichen Wert ist und zur Steigerung der Biodiversität in der Aue beiträgt.</p>		<p>Gewässer sind u.a. so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird.</p> <p>Dieser Grundsatz wird bei der Planung beachtet.</p> <p>Eine Bilanzierung der Bodenmassen ist nicht notwendig, zumal der Aussichtshügel im Wesentlichen über die Wasserspiegellage bei HQ 100 herausragt und nur unwesentlich den Retentionsraum beeinflusst.</p>	
<p>In den aktuellen Planfeststellungsunterlagen findet eine vollständige Vermengung infrastruktureller Maßnahmen (z. B. Brückenbau, Aussichtshügel), die nichts mit einer Fließgewässerrenaturierung an sich zu tun haben, und Maßnahmen zur Renaturierung des Fließgewässers statt. Die infrastrukturellen Maßnahmen bedürfen u. E. der separaten Darstellung der Eingriffsregelung nach BNatSchG.</p> <p>So soll die Brücke „Im alten Dorfe“ barrierefrei ausgestaltet werden (vgl. Erläuterungsbericht zur Planfeststellung, 6.24). Im Anhang 15 (Erläuterungsbericht Bauvorhaben: Ersatzneubau der Holzbrücke Rühme-Kralenriede in Braunschweig) wird lediglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Neubaus des Brückenbauwerkes die Zuwegung neu erstellt wird. Trassierung und Ausgestaltung dieser Zuwegung, die die Anforderungen für eine barrierefreie</p>	<p>Die separate Darstellung der Eingriffsregelung nach BNatSchG wird als nicht erforderlich erachtet.</p>	<p>Zuordnung neu am 22.12.20:</p> <p>Für den Ersatzneubau der Brücke „Im alten Dorfe“ ist die Eingriffsregelung im Rahmen der Ausführungsplanung anzuwenden. Sobald diese vorliegt, ist der Eingriff zu bilanzieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen sind festzulegen. Im Rahmen der gesamten Renaturierungsmaßnahmen erfolgen diverse Aufwertungen unterschiedlichster Biotope, weshalb von der Zulässigkeit des Eingriffs ausgegangen wird und lediglich eine formale Zuordnung für die Infrastrukturmaßnahme zu erfolgen hat.</p>		<p>Ergänzung vom 22.12.20:</p> <p>Die als Infrastrukturmaßnahmen bezeichneten Maßnahmen haben Bezug zum Gewässerausbau und bedürfen wasserrechtlicher Zulassungen, die durch die Planfeststellung konzentriert werden.</p>	<p>Ergänzung vom 22.12.20: Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens sind die vom BUND angesprochenen Baumaßnahmen, die Bezug zum Gewässerausbau haben mit zu betrachten</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Nutzung erfüllen sollen, sind nicht dargestellt. Wir gehen davon aus, dass die Zuwegung, insbesondere zum Schreberweg, nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft umzusetzen ist und entsprechend die Eingriffsregelung berücksichtigt werden muss.					
Der beim Neubau der Brücke anfallende Bodenaushub sowie Abrissmaterialien und deren Verbleib müssen dabei ebenfalls berücksichtigt werden.					Ergänzung vom 22.12.20  Der Umgang mit den Materialien hat nach den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen zu erfolgen.
Anhang 3, Kap. 5.3 „Schutzgut Fläche“ trifft keine nachvollziehbaren Angaben: „Der Neuanlage von Wegen (welche?) steht der Rückbau im Bereich der Fußgängerbrücke „Butterberg“ entgegen. Als Ausgleich für die Anlage der Wege werden des Weiteren zwei Stillgewässer geschaffen.“	Eine Einzelbilanzierung und Zuordnung wird nicht als erforderlich erachtet.	<b>Neue Zuordnung 22.12.20:</b>  Anhang 3, Kap. 5.3: Die Neuanlage bezieht sich nur auf die nördliche Zuwegung zur Brücke.			Ergänzung vom 22.12.20  Mit der Klarstellung der UNB wird zzt. kein weiterer Erörterungsbedarf erkannt.
Im Überschwemmungsgebiet sind die Bereiche, die besonders stark durch den Wasserhaushalt der Aue geprägt sind, insbesondere die bisher für den Publikumsverkehr nicht erschlossenen, zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen nicht zum Einbau anfallenden Erdbaumaterials und zur Schaffung von Aussichtspunkten benutzt werden. Darüber hinaus sind die Habitate seltener und auentypischer Tiere (Bitterling, Groppe, verschiedene Libellenarten,... ) bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird geprüft.	<b>Ergänzung und neue Zuordnung vom 22.12.20:</b>  Zum Aussichtshügel, siehe oben.  Die Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt. Die darin beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Planfeststellung verbindlich und sind entsprechend umzusetzen. Die fachliche Begleitung der Schutz- und			

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
		Vermeidungsmaßnahmen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung.			
Für einen, die Aue möglichst wenig schädigenden Einbau von Erdmaterial sollten zunächst alle im Planungsgebiet oder in enger Nachbarschaft liegenden Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Schunter geprüft werden.	Der Hinweis wird geprüft.  Ergänzung 22.12.20: Gespräche mit der Landwirtschaft werden geführt.				Ergänzung vom 22.12.20  Zurzeit kein weiterer Erörterungsbedarf.
Dabei sind Flächen mit wiederherstellbarer Nutzung wie der Sportplatz Rühme zu prüfen, bevor naturnähere Bereiche beansprucht werden.	Der Vorschlag ist nicht finanzierbar.				Ergänzung vom 22.12.20  Über den Antrag ist in der vorgelegten Form zu entscheiden.
Das nördlich an den Schießstand angrenzende Gelände erscheint uns ebenfalls geeignet. Daneben sollte eine Erhöhung des geplanten Erdwalls entlang des Flachsrottenwegs geprüft werden, bevor überhaupt Flächen im Überschwemmungsgebiet herangezogen werden. Ob dabei dem Grundsatz: „Einer Aufhaldung über die Hochwassergrenzen hinaus, ist dabei einer flächigen Verteilung der Vorzug zu geben.“ gefolgt wird, muss in Abhängigkeit von den betroffenen Biotoptypen und Habitats sowie der Höhenlage und Verortung der Flächen abgewogen und entsprechend dokumentiert werden.	Streichung am 22.12.20:  <del>Der Grundsatz ist nicht bekannt und wird von der UBB nicht mitgetragen</del>		Neue Zuordnung 22.12.20:  Aus Sicht der UBB wäre eine flächenhafte Verteilung des Aushubmaterials negativ zu bewerten, da auf deutlich größeren Flächen mit Störungen bzw. Einschränkungen der vorhandenen, natürlichen Bodenfunktionen gerechnet werden muss.	Ergänzung vom 22.12.20  Insgesamt ist durch die Maßnahme kein Retentionsraumverlust zu erwarten, weil wesentliche Massen dem „Grundsatz“ folgend oberhalb der HQ 100-Linie eingebaut werden.	
Die Beschreibung in Kap. 6.17 „Aussichtshügel“ im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung: „Der während der Maßnahmen gewonnene Erdaushub soll an zwei Standorten eingebaut und zu Aussichtshügeln ausgebaut werden.“ entspricht keinesfalls der aktuell geplanten Vorgehensweise und muss aktualisiert werden. Die	Wird ergänzt: Der während der Maßnahmen gewonnene Erdaushub soll <b>im Wesentlichen</b> an zwei Standorten eingebaut und zu Aussichtshügeln ausgebaut werden			Ergänzung vom 22.12.20  Das Vorhaben wird in den Plänen ergänzend zum Erläuterungsbericht beschrieben. Die genaue Ausführung kann im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Wasserbehörde abgestimmt werden. Die	Ergänzung vom 22.12.20  An dieser Stelle erscheint eine entsprechende Nebenbestimmung im folgenden Planfeststellungsbeschluss notwendig.

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
geplante Verwallung entlang des Flachsrottenweges ist nicht annähernd ausreichend beschrieben. Die zwingende Notwendigkeit der Fortsetzung der Verwallung über das Nordende des Flachsrottenweges hinaus bedarf wegen der betroffenen Biotope jedenfalls einer Begründung.	Die zwingende Notwendigkeit der Fortsetzung der Verwallung über das Nordende des Flachsrottenweges hinaus ist für einen geschlossenen Hochwasserschutz notwendig.			Funktionsfähigkeit der Verwallung in Bezug auf den Hochwasserschutz ist dabei nachzuweisen.	
Es sollte angestrebt werden so viel Bodenaushub wie möglich entlang des Flachsrottenweges (einschließlich der Fläche nördlich des Schießstands) einzubauen. Anstelle des bisher vorgesehenen Aussichtshügels inmitten und auf Kosten wertvoller Auenbiotope könnte hier ein ganzjährig vom Hochwassergeschehen unabhängiger Aussichtspunkt eingerichtet werden. Der Zuweg könnte über eine möglichst barrierefrei gestaltete Rampe auf der Verwallung eingerichtet werden und wäre somit auch von einer Straße oder von Haltestellen des ÖPNV aus erreichbar. Dabei muss möglicherweise auch abgewogen werden, ob der Fällung und Neuanpflanzung von Straßenbäumen gegenüber der Vernichtung von Schilf-Landröhricht und Weidengebüsch in der Aue der Vorrang zu geben ist.	Der Vorschlag wurde geprüft. Die verfügbaren Flächen sind nicht ausreichend.  Der Vorschlag wurde mit der UNB abgestimmt und abgelehnt.  Ergänzung vom 22.12.20  Durch das Fällen der Bäume und die höhere Aufschüttung könnten die anderen Maßnahmen der Bodenverwertung nicht entfallen.	Ergänzung vom 22.12.20  Dem Fällen von Bäumen ist an der Stelle nicht der Vorrang einzuräumen.			
Es bleibt völlig unklar, welche der in verschiedenen Anhängen angeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Der Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt lediglich die im Anhang 4 „Artschutzfachbeitrag“, in Tabelle 11 angeführten Maßnahmen, weitere essentielle Maßnahmen, die in Anhang 3 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ angeführt werden, z. B. zur		Neue Zuordnung 22.12.20  Die Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt. Die darin beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Planfeststellung verbindlich und sind entsprechend umzusetzen. Die fachliche			

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Vermeidung von Verletzung und Tötung von Gewässerorganismen, finden im Erläuterungsbericht keinerlei Berücksichtigung.	Siehe Stellungnahme der UNB	Begleitung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung			
In Anhang 4, Kap. 8.4 „Fische“ wird darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle nur Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt bzw. nach BNatSchG streng geschützt sind, berücksichtigt werden. Es wird ausgeführt, dass zumindest für die vier in Deutschland und/oder Niedersachsen gefährdeten oder gar vom Aussterben bedrohte Arten Aal, Bitterling, Groppe und Hecht im Zuge der Eingriffsregelung Maßnahmen zum Schutz der Bestände durchgeführt werden sollten. Im Erläuterungsbericht wird darauf nicht eingegangen und die Eingriffsregelung wird nicht berücksichtigt.					
Der vom Aussterben bedrohte Bitterling wurde in Teilbereich A angrenzend an einen Stauteich bei Bienrode nachgewiesen. Die Art besiedelt vegetationsreiche, stehende oder langsam fließende Gewässer mit Großmuschelbeständen, welche zum Aufwachsen für die Larven benötigt werden.				Ergänzung vom 22.12.20:  Der Stauteich bei Bienrode wird durch die Maßnahme in der jetzt beantragten Form nicht beeinträchtigt..	Ergänzung vom 22.12.20  Kein Erörterungsbedarf erkennbar.
Im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung, Kap. 6.3 „Ausleitungsgerinne“ findet sich: „Das Ausleitungsgerinne mündet nach ca. weiteren 50 m in den bestehenden Mühlengraben. Um den Rückfluss in die Schunter an dieser Stelle zu vermeiden, wird der Mühlengrabenabzweig ebenfalls verschlossen und im Prallhangbereich der Schunter mit Wasserbausteinen gegen Erosion gesichert. Um die Abflussleistung in Richtung Mühlengebäude zu erhöhen, wird die Sohle beräumt.“	Hier handelt es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme, die erforderlich ist, um das Gewässer in einem ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand zu bringen. Es findet nur eine halbseitige Räumung zur Schonung des Bestands statt. Die Maßnahme wird von der ÖBB begleitet.			Ergänzung vom 22.12.20:  Es handelt sich um eine Unterhaltungsmaßnahme des Mühlengrabens.  Der Abfluss über den Mühlengraben wird nachweislich nicht erhöht, weil dieser insbesondere durch die Lage der Schwelle am Mühlengebäude und die neu zu erstellenden Durchlässe bestimmt wird.	Ergänzung vom 22.12.20  Kein Erörterungsbedarf erkennbar.

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Es wird nicht dargelegt, weshalb über das derzeitige Maß hinaus die Abflussleistung des Mühlgrabens erhöht werden muss bzw. anzustreben ist. Diese Maßnahme greift massiv in das Habitat des vom Aussterben bedrohten Bitterlings ein und sollte nach Möglichkeit nicht durchgeführt werden. Falls unumgänglich muss so schonend wie möglich vorgegangen werden.					
Auch für andere (gefährdete) Arten sind durch geeignete Maßnahmen bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden; dies gilt insbesondere für alle geplanten Sohlräumungen, aber auch für Gehölzpflanzungen in der Aue.	Es erfolgt ein entsprechender Auftrag an die ÖBB.				Ergänzung vom 22.12.20  Kein Erörterungsbedarf erkennbar
Der Aufgabenbereich für die ÖBB muss entsprechend erweitert werden und konkrete Maßnahmen müssen dargestellt werden; die Erfahrungen mit den Weg- und Brückenbauarbeiten für die neue Brücke am Butterberg zeigten, dass die Berücksichtigung des Störungsverbot es nicht ohne weiteres gewährleistet ist.	Es erfolgt ein entsprechender Auftrag an die ÖBB.				Ergänzung vom 22.12.20  Kein Erörterungsbedarf erkennbar
V/M 4 Es ist mit erheblichen Störungen des Rohrschwirls, des Schilfrohrsängers und Brutvögeln der Gilde 3 im Bereich des Weges „Ringelhorst“ durch Baustellenfahrzeuge zu rechnen, da der Weg als Zufahrt genutzt wird. Dasselbe gilt für den Wachtelkönig, der während der Brutzeit in weniger als 50 m Abstand zum Weg kartiert wurde.	Ein detaillierter Bauzeitenplan soll die Störungen soweit möglich minimieren.	Ergänzung vom 22.12.20  Ein detaillierter Bauzeitenplan wird für notwendig erachtet, um die Störungen soweit möglich zu minimieren.			
In Anhang 2.2 Plan1C, Biotoptypen, Bereich C sind trotz Nachkartierungen drei Standorte der Gelben Wiesenraute nicht eingetragen, s. Anlage (rote	Siehe Stellungnahme UNB	Neue Zuordnung 22.12.20  Die weiteren Wuchsorte der Gelben Wiesenraute			

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Rechtecke). In Zusammenhang mit den Lageplänen, Blatt 2 und 3 (A07_Lagepläne_2020), ist unklar, ob diese Standorte im Bereich der Bodenmodellierungen liegen. Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung durch Markierungen im Gelände. Für eine genaue Festlegung im Gelände stehen wir zur Verfügung.		wurden mit den Planungen abgeglichen und bleiben unbeeinträchtigt.			
Auf den geplanten Bauflächen sind nach Aussage der Bodenschutzbehörde keine Bodenbelastungen und Altlastenflächen bzw. Verdachtsflächen bekannt. Im Zuge einer zusätzlichen Bodenuntersuchung auf dem rechten Vorland t5ei km 8+910 wurden jedoch lokal begrenzt bauschutthaltige Auffüllungen vorgefunden /28/. Vor allem durch Beimengungen von Asphaltbruchstücken führen die erhöhten PAK Belastungen zu einer Einstufung nach LAGA in die Klasse größer Z2. Von der ordnungsgemäßen Entsorgung gehen wir aus.	Die ordnungsgemäße Entsorgung ist, bei entsprechender Belastung, vorgesehen.		Ergänzung vom 22.12.20  Die kleinräumigen Bauschuttagerungen sind abfallrechtlich zu beurteilen.		Ergänzung vom 22.12.20  Der Umgang mit den Materialien hat nach den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen zu erfolgen.  Kein Erörterungsbedarf
61.1 vom 4.12.2020  aus stadtplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Maßnahmen zur Renaturierung der Schunter in Braunschweig im Bereich Butterberg in Rühme keine Bedenken	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Kein Erörterungsbedarf
NLWKN vom 07.12.2020  <b>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b>  Nach Durchsicht der mir vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass von mir zu vertretende Belange wie			Fehlanzeige	Thema Grundwasser: Der Planer berichtet, dass sich bei niedrigen und mittleren Abflüssen Änderungen der Grundwasserstände nur auf den Auenbereich der Schunter beschränken. Dies ist mittels eines	Zu den unter „Fließgewässer“ vorgebrachten Aspekte muss auch noch vom Vorhabenträger dezidierte Stellung genommen werden!

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Landeseigene Anlagen und Messeinrichtungen zum derzeitigen Planungsstand nicht betroffen sind.				einfachen Modells gezeigt worden. Die Prognoserechnungen wurden mittels eines stationären 2D-GW-Modells (MODFLOW) durchgeführt. Im Bereich der Siedlung Butterberg ergab sich eine Aufhöhung von 0,2 m. Daraufhin wurde planerisch eine Absenkung der Schwelle im zweiten Ausleitungsgerinne vorgenommen. Ein weiterer Rechenlauf wurde folgerichtig dort nicht vorgenommen. Die gleiche Vorgehensweise erfolgte in den Bereichen der Schuntersiedlung. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel als marginal zu bezeichnen. Die Dokumentation kann dem NLWKN zur Verfügung gestellt werden.	
<b>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) – Kernaussage</b>  Der GLD begrüßt grundsätzlich die überarbeitete und damit gewässerökologisch deutlich verbesserte Planung und bittet in Ergänzung zu seiner Stellungnahme vom 29.01.2020 um Berücksichtigung folgender Hinweise.					
<b>Fachliche Hinweise des GLD – Bereich Oberflächengewässer (NLWKN):</b>  Überschwemmungsgebiete (ÜSG) Der Antragsteller, der Wasserverband Mittlere Oker (WV-MO), beantragt die Renaturierung der Schunter im Bereich Butterberg in Rühme/Braunschweig. Die	Streichung vom 22.12.20:			Ergänzung vom 22.12.20  Das neue Modell wurde der Planung und den Berechnungen zugrunde gelegt.  Insgesamt ist durch die Maßnahme kein Retentionsraumverlust zu	Ergänzung vom 22.12.20  Kein Erörterungsbedarf

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Maßnahme wird durch EFRE-Fördermittel im Rahmen der Richtlinie „Landschaftswerte“ gefördert.</p> <p>Für die Schunter in der Stadt Braunschweig und der Samtgemeinde Papenteich wurde vom NLWKN in 2009 ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt (VO vom 17.09.2009; Nds. MBl. Nr. 39/2009 v. 30.09.2009, S. 860). Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Stadt Braunschweig, Ortsteil Hondelage (Stadtgrenze) und endet an der Einmündung in die Oker.</p> <p>In 2018-2019 wurde im Auftrag des Aufgabenbereichs 32 der Betriebsstelle Süd in Abstimmung mit der Projektgruppe HWRM-RL der Betriebsstelle Verden eine Neuberechnung des ÜSG Schunter vorgenommen. Die ÜSG-Berechnungen wurden von der HGN Beratungsgesellschaft mbH, Braunschweig durchgeführt. Das Ergebnis der ÜSG-Neuberechnung ist u.a. auch der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Braunschweig vorgestellt und mit ihr fachlich diskutiert worden. Es wird davon ausgegangen, dass die UWB im Rahmen des lfd. PFV auch die Maßgaben § 78 WHG i.V. mit § 116 NWG beachtet und umsetzt.</p> <p>Das neue hydraulische 2D-Modell der Schunter wurde dem WV-MO für die Planung des in Rede stehenden Renaturierungsprojektes in BS-Rhüme zur Verfügung gestellt. Die notwendigen hydraulischen Nachweise wurden mit dem aktualisierten 2D-Modell vorgenommen. In Kapitel 9.2ff des Erläuterungsberichtes wird dargestellt, dass infolge der geplanten Renaturierung keine</p>	<p><del>Dem Hinweis wird gefolgt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden beachtet. Von einem Verlust von Retentionsraum ist nicht auszugehen.</del></p>			<p>erwarten, weil wesentliche Massen oberhalb der HQ 100-Linie eingebaut werden.</p>	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Schlechterstellung der unmittelbaren Anlieger noch der Oberlieger (insbesondere SchunTERSiedlung) erfolgt. Aus fachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme Renaturierung der Schunter in Braunschweig im Bereich Butterberg in Rühme.</p>					
<p><b>Fließgewässer</b> Das ökologische Potenzial der (als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft) Schunter (Wasserkörper-Nr. 15051) wird aktuell aufgrund biologischer Defizite bei Fischen und Phytobenthos als mäßig beurteilt (gemäß Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplan Weser 2021-2027). Die Qualitätskomponente Makrozoobenthos erreicht bereits das gute ökologische Potenzial. Laufverlegungsmaßnahmen sind daher aus Sicht des GLD mit größter Sorgfalt zu planen und durchzuführen, um den Artenbestand nicht zu gefährden und eine passende gewässertypische Dimensionierung und Ausgestaltung zu gewährleisten. Die Erfahrungen in Niedersachsen mit bereits umgesetzten Laufverlegungen zeigen, dass sich die neuangelegten Gerinne oft wegen zu großer Dimensionierung bzw. zu geringen Durchflusses strukturell nicht wie gewünscht entwickeln und damit auch eine positive Antwort der biologischen WRRL-Bewertungskomponenten ausbleibt. Maßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung werden vom GLD daher im Allgemeinen und auch bei diesem Vorhaben favorisiert.</p>	<p>Neue Zuordnung 22.12.20:  Den fachlichen Hinweisen des GLD soll weitestgehend entsprochen werden, soweit dies mit dem vorhandenen Budget umsetzbar und hydraulisch vertretbar ist.  Die beantragte Planung sieht initiiierende Maßnahmen vor. Die Erreichung des guten ökologischen Potentials wird für alle Parameter angestrebt.</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Nach gründlicher Sichtung der überarbeiteten Planunterlagen auf oben genannten Sachverhalt bleiben folgende fragliche Aspekte bestehen:					
<p>•Abflussaufteilung bei den 2 südlichen Umverlegungen der Schunter:</p> <p>Es wird nochmals gebeten zu prüfen, ob die Abflussaufteilung zwischen den beiden südlichen umverlegten Schunterläufen und den verbleibenden Altverläufen optimiert werden könnte, und zwar insofern, dass die neuen Gerinne mit deutlich höheren Abflüssen als MQ und die alten Schuntergerinne nicht schon ab MQ, sondern erst ab ungefähr Qbordvoll oder HQ11 beaufschlagt werden sollten, damit in den neuen Gerinnen die erforderlichen und gewünschten bett- bildenden und dynamische Prozesse in jedem Fall gewährleistet sind.</p>	<p>Anpassung 22.12.20:</p> <p>Der Aspekt der Abflussaufteilung wird im Rahmen der Ausführungsplanung erneut geprüft und mit dem GLD abgestimmt.</p>			<p>Ergänzung vom 22.12.20</p> <p>Ich gehe davon aus das ein HQ 1 gemeint ist</p> <p>Ergänzung vom 05.01.2021</p> <p>Die Annahme wird durch den NLWKN bestätigt – es handelt sich um einen Übertragungsfehler bei der Eintragung in diese Tabelle</p>	
<p>Es muss mindestens gewährleistet sein, dass es aufgrund der Laufverlängerung und früherer Ausuferung in den neuen Gerinnen nicht zu übermäßiger und besiedlungsfeindlicher Sedimentation von Feinsedimenten kommt.</p>	<p>Ergänzung vom 22.12.20</p> <p>Mutmaßlich ist hier das Anspringen des alten Schunterlaufs und dessen „Degradierung“ zu einem Altgewässer angesprochen.</p> <p>Ergänzung vom 05.01.2021 NLWKN: Hier ist anscheinend ein Missverständnis entstanden. Gemeint war, dass in den Initialgerinnen keine übermäßige Sedimentation eintreten darf. Der alte Schunterlauf ist in der Hinsicht vernachlässigbar.</p> <p>Das Altgewässer dient vorrangig dem Hochwasserabfluss. Die neuen Gewässer werden so dimensioniert, dass hier keine schädlichen Sedimentationen</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
	erfolgen und die ökologische Wertigkeit auf dem neuen Verlauf liegt.				
Aus den Antragsunterlagen und den Regelprofilabbildungen geht leider nicht nachvollziehbar hervor, ab welchem Abfluss in der Schunter sich ein bordvoller Abfluss im neu - und sehr viel kleiner - angelegten Profil einstellen wird. Dieses sollte noch dargelegt und entsprechend bei der geplanten Abflussaufteilung berücksichtigt werden.	Ergänzung vom 22.12.20  Die Ausführungsplanung wird mit dem GLD abgestimmt.			Ergänzung vom 22.12.20  Die Ausführungsplanung ist mit dem GLD abzustimmen; eine Nebenbestimmung erscheint notwendig.	
<p>•Profilgestaltung der 2 südlichen, umverlegten Schuntergerinne (Blatt 2-4): In den Unterlagen fehlt ein Querprofil für das Regelprofil der umverlegten Schunter ohne Einbauten (s.o.). Gemäß dem Regelprofil des Querprofils im Bereich einer Totholzbühne ist zu entnehmen, dass die Profiltiefe 1,50 m betragen soll. Die Sohlbreite wird im Text und in den Lageplänen mit 4 m angegeben. Die Böschungsneigung wird mit 1:2 bis 1:4 angegeben. Dem gewässertypischen Leitbild (s. Renaturierungskonzept Schunter im Gebiet der Stadt Braunschweig, agwa 1997 und UBA-Hydromorphologische Steckbriefe Gewässertyp 15) entsprechend wird davon ausgegangen, dass die bauliche Profilgestaltung demgegenüber sehr viel variantenreicher durch Ausbildung verschiedener Breiten, Tiefen und Böschungsneigungen erfolgen soll.</p> <p>Das neue Profil sollte dem Leitbild entsprechend abschnittsweise breiter und flacher als Kastenprofil ausgebaut werden (s. agwa-Renaturierungskonzept Schunter S. 67 ff.). Angesichts der zunehmenden ausgedehnten</p>	<p>Neue Zuordnung 22.12.20:  Aspekt wird im Rahmen der Ausführungsplanung <del>erneut geprüft und</del> mit dem GLD abgestimmt.</p> <p>Die Ausführungsplanung, incl. fehlender Profildarstellungen und einer im Bereich der neuen „Sohlgleite“ pendelnden Niedrigwasserrinne, wird mit dem GLD abgestimmt, soweit dies der enge Zeitrahmen</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Niedrigwasserperioden wird die Anlage einer im geschwungenmäandrierenden Lauf pendelnden Strömungsrinne, die zugleich als Niedrigwasserrinne fungieren kann, als sehr wichtig angesehen.	zulässt. Grundsätzlich wurde die Neuanlage von Gewässern zugunsten von Maßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung verringert.				
<p>•Totholz als wesentliches Strukturelement eines sandigen Tieflandflusses: Für den gesamten Planungsbereich wird weiterhin angeregt und gebeten, im Rahmen der Ausführungsplanung die Möglichkeit zu prüfen, noch in weitaus größeren Dimensionen und Häufigkeiten, Totholz als für einen sandigen Tieflandfluss typisches und vorherrschendes Hart- Sohlsubstrat und wichtiges Strukturelement einzubringen. Auch hierzu liefert das „Renaturierungskonzept Schunter im Stadtgebiet Braunschweig (agwa, 1997) wertvolle Hinweise. In der jüngst erschienenen Veröffentlichung „Totholzmanagement in der Entwicklung von Fließgewässern“ (Seidel &amp; Nickel in Wasser &amp; Abfall, 07-08/2020) werden als Orientierungswerte für die Totholzmenge in Strecken mit geringer Restriktion und dem Ziel Laufentwicklung mehr als 0,5 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> und eine Sohlbedeckung von 5-25 % angegeben. Totholz trägt nicht nur zur eigendynamischen Strukturentwicklung bei, sondern ist auch für das Makrozoobenthos wichtiges Besiedlungs- und Nahrungssubstrat und bietet Fischen Deckung und Schutz. Entscheidend ist daher, mehr als geplant verzweigte und oberflächenreiche Raubbäume und Wurzelstubben unterhalb Mittelwasser, also auch in der Gewässermitte und nicht nur am</p>	Aspekt wird im Rahmen der Ausführungsplanung erneut geprüft und mit dem GLD abgestimmt, siehe Einleitung.	Die Anregung wird aufgenommen und der Totholzanteil erhöht.			

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Ufer einzubauen. Sich später anlagerndes Driftholz sollte von der Unterhaltung möglichst ausgenommen und toleriert werden.</p> <p>Der Ergänzungsband zum NLWKN-Maßnahmenleitfaden von 2017 gibt ebenfalls viele wichtige Hinweise zum Totholzeinbau (s. Maßnahme 5.3).</p> <p>In den Lageplänen fällt auf, dass insbesondere in den Schunter-Abschnitten unterhalb der neuen Butterberg-Brücke (km 10,400) bis zu den Sturzbaumstrukturen (ca. km 10,100) und auch unterhalb der Brücke „Im alten Dorfe“ (km 9,600 bis BAB2) außer den Kieseinbauten und Lenkbuhnen/Sohlriegel/Grundschwellen keine weiteren strukturverbessernden Maßnahmen vorgesehen sind. Es wäre sehr wünschenswert, wenn auch in diesen Abschnitten Strukturelemente wie v.a. Totholz eingebracht oder auch stellenweise die eigendynamische Entwicklung angestoßen werden könnte.</p> <p>Gerade der bislang rückstaubeeinträchtigte Abschnitt oberhalb des Wehres sollte noch mehr als geplant strukturell aufgewertet werden.</p>					
<p>Auf die bereits in der Stellungnahme vom 29.01.2020 geäußerten Bedenken und Hinweise insbesondere zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Bergung geschützter/seltener Arten</li> <li>•Kieseinbringung in Form von naturraumtypischem, gemischtem Rundkornmaterial</li> <li>•(z.T. fehlender) Beschattung und Strukturierung des Ufers durch Ufergehölze</li> <li>•geplanter Gewässeraufweitung bei km 11,055</li> </ul>	<p>Zur fachlichen Begleitung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgt eine Ökologische Baubegleitung.</p>	<p>Zur fachlichen Begleitung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgt eine Ökologische Baubegleitung.</p> <p>Die weiteren Anregungen zur Kieseinbringung, Ufergehölzen und</p>			

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Erfolgsmonitoring</li> <li>•und Bitte um Meldung der fertiggestellten Maßnahme an das Maßnahmenkataster wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen.</li> </ul>	<p>Ein Erfolgsmonitoring ist entsprechend vorgesehen und mit dem GLD vorabgestimmt. Eine Meldung ist vorgesehen.</p>	<p>Gewässeraufweitung werden aufgenommen. Ein Erfolgsmonitoring ist entsprechend vorgesehen.</p>			
<p><b>Fachliche Hinweise des GLD – Bereich Grundwasser (LBEG / NLWKN):</b> In den überarbeiteten Antragsunterlagen sind die fachlichen Hinweise des GLD-Bereichs Grundwasser aus der Stellungnahme vom 29.01.2020 nicht berücksichtigt worden. Im Einzelnen wurden ehemals Hinweise und Fragen formuliert zu den Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Trinkwasserschutz</li> <li>•Temporäre GW-Absenkung</li> <li>•Anhebung der mittleren Wasserspiegellagen</li> <li>•Beweissicherungsmaßnahmen</li> </ul> <p>Einzelheiten dazu sind der oben genannten ersten Stellungnahme zu entnehmen, die diesem Schreiben als Anlage beiliegt. Es wird dringend empfohlen für den Bereich Grundwasser entsprechenden Ergänzungen bzw. Überarbeitungen der Unterlagen vorzunehmen.</p>	<p>Bei größeren Abflüssen sind keine Auswirkungen der Maßnahme auf das Grundwasser zu erwarten. Bei niedrigen und mittleren Abflüssen beschränken sich Änderungen der Grundwasserstände nur auf den Auenbereich der Schunter. Dies ist mittels eines einfachen Modells gezeigt worden. Die Prognoserechnungen wurden mittels eines stationären 2D-GW-Modells (MODFLOW) durchgeführt. Im Bereich der Siedlung Butterberg ergab sich für die erste Planung eine Aufhöhung von 0,2 m. Daraufhin wurde planerisch eine Absenkung der Schwelle im zweiten Ausleitungsgerinne vorgenommen. Ein weiterer Rechenlauf wurde folgerichtig dort nicht vorgenommen. Die gleiche Vorgehensweise erfolgte in den Bereichen der Schuntersiedlung. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel als marginal zu bezeichnen. Die Dokumentation kann dem NLWKN zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Für den nördlichen Bereich erfolgte eine Neuberechnung. Eine Grundwasserabsenkung durch die geplanten Maßnahmen im Bereich des derzeitigen Wehres reicht bis in das Oberwasser, jedoch nicht bis zum</p>			<p>Ergänzung vom 22.12.20</p> <p>Eine Beweissicherung sollte durch Auswertung der Grundwasserstände in den nahegelegenen Messstellen erfolgen, für die zT langjährige Ganglinien vorliegen. Eine relevante Änderung der Grundwasserstände wird nicht erwartet.</p> <p>Im Bereich der Bebauung Butterberg ist allenfalls zu erwarten, dass die im Jahresgang niedrigen Grundwasserstände geringfügig angehoben werden, was unschädlich ist.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung im Bereich der Sohlgleite ist unvermeidbar, für den Grundwasserhaushalt im Allgemeinen unschädlich und im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu würdigen.</p>	<p>Neue Zuordnung und Fortschreibung vom 22.12.20:</p> <p><del>Vorläufiger Hinweis und Fragen:</del></p> <p>Zu Grundwasser: Möchte NLWKN ergänzend Stellung nehmen? Ansonsten erscheint eine Nebenbestimmung notwendig.</p> <p>Hierzu hat der NLWKN vom 05.01.21 geantwortet:</p> <p>„Aus GW-Sicht sind weitere Ergänzungen zur GLD-Stellungnahme nicht erforderlich. Die Anmerkung des Leiters der Erörterung, die Hinweise des GW-Bereichs ggf. in Nebenbestimmungen der Beschlussfassung zu überführen, wird von uns begrüßt. Der GLD insgesamt hat dem Stand der Online-Konsultation ebenfalls nichts mehr hinzuzufügen.“</p> <p>Themen Überschwemmungsgebiete, § 78 WHG; und Fließgewässer:</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
	<p>Ausleitungsbeginn. Vom derzeitigen Wehr bis zur Umverlegung der Schunter liegt die Absenkung zwischen 10 bis 15 cm. Die Absenkung zwischen 5-10 cm reicht im Westen in etwa bis zur Ohe. Auch im Osten findet eine Absenkung statt, da das Ausleitungsgerinne durch die Kolmationseffekte nur einen geringen Einfluss auf die GW-Stände hat.</p> <p>Unterhalb des Wehres im Bereich der Fußgängerbrücke bis zur Einleitung des Altarms kommt es zu einem Anstieg des Grundwassers zwischen 5 bis 10 cm, begründet durch die Anhebung der Wasserstände in der Schunter in diesem Abschnitt, um eine ausreichende Fließtiefe für den Fischeaufstieg zu gewährleisten.</p> <p>Im südlichen Bereich sind durch die Umplanung nun im Schnitt nicht so starke Anhebungen bei MQ gegenüber der vorigen Planung die Folge. Demzufolge sind die Anhebungen der Grundwasserstände nun nur noch im Bereich weniger cm.</p>				<p>Die Stellungnahme der UWB ist noch zu ergänzen!</p>
<p><b>Abschließender Hinweis</b> Nach Rd.Erl. d. MU vom 06.03.2018 - 23-62018 - ist der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 NWG bei wasserwirtschaftlichen und anderen Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen wie z. B. bei der Erteilung oder Verlängerung von Erlaubnissen, beim Aufstellen von Flächennutzungsplänen und bei Verkehrsplanungen zu beteiligen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
wenn wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Wann i.d.R. von wesentlichen Auswirkungen ausgegangen werden kann, wird unter Ziffer 2.1. des Erlasses konkretisiert. Ich bitte dieses auch zukünftig zu beachten.					
<p>NLWKN vom 11.12.2020</p> <p>Meine Zuständigkeit steht in Verbindung mit dem § 39 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) und ist in der ZustVO-Wasser v. 10. März 2011 in § 1 Ziffer 3 geregelt.</p> <p>Bei dem Verzeichnis handelt es sich um ein untergesetzliches Kataster für die Gewässer 2. Ordnung, das in einer Verordnung zum NWG geführt wird und bei Änderung der Verkündung bedarf. Dies vorausgeschickt möchte ich auch noch einmal an unseren gemeinsamen Termin am 11.06.2019 beim MU erinnern (s. a. Vermerk v. Herrn Romey vom selben Datum dazu) und folgendes gern ergänzen bzw. dazu beitragen:</p> <p>Grundsätzlich sind neu hergestellte Gewässer als Parallelgewässer zum vorhandenen Gewässer zunächst „künstlich“ hergestellte Gewässer, da sie im Gegensatz zu den „natürlichen“ Gewässern eben nicht natürlich, also nicht von sich selbst entstanden sind. Die neuen Gewässerabschnitte sind demnach durch anthropogenen Einfluss bzw. „Errichtung“ entstanden. Solange also der bisherige natürliche Gewässerlauf bestehen bleibt und er nicht ersetzt wird, werden die neu geschaffenen Gewässer immer „künstlich entstandene“ Gewässer bleiben. Sie werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufstufung soll beantragt werden. Eine Vorabstimmung mit dem NLWKN ist bereits erfolgt.</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Das Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung soll nach dem Ausbau fortgeschrieben werden.</p> <p>Ergänzung folgt.</p>	<p>Der Belang wird im Rahmen der online-Konsultation behandelt. Nach § 73 VwVfG sind Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>nach Herstellung zunächst automatisch als Gewässer 3. Ordnung eingestuft. Unter wasserwirtschaftlicher Würdigung können diese „neuen“ Gewässer in bestimmten Fällen auch aus fachlich Sicht als Gewässer 2. Ordnung qualifiziert werden und wären dann im Rahmen eines „Aufstufungsverfahrens“ bei der Wasserbehörde (hier NLWKN) im Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung - natürlich nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde und des Unterhaltungsverbandes Schunter – festzusetzen. Erst dann ist z. B. ein neues Parallelgerinne ein Gewässer 2. Ordnung. Die Bestimmung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung erfolgt im Einzelfall und orientiert sich an der fachlichen Praxis und an der ehemaligen 9. Ausführungsbestimmung zum Nieders. Wassergesetz (NWG). Unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt es allerdings weitere Typisierungen von Gewässern. Hier gibt es ebenfalls „natürliche“ Gewässer und „künstliche“ Gewässer. Diese Klassifizierung bezieht sich allerdings nicht auf die Entstehung der Gewässer, sondern unterliegt eher einer „naturfachlichen“ Einstufung. Der § 1 (2) des NWG zielt also demnach auf die Entstehung eines Gewässers ab, weil er die Klassifizierung der WRRL auch noch nicht kannte. Im äußersten Fall müsste man aus gewässerkundlicher Sicht heute also auch von „künstlich entstandenen natürlichen“ Gewässern sprechen. Um nicht zur Verwirrung beitragen zu wollen,</p>					

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>wäre also vorab zu betonen, aus welcher fachlichen Sichtweise man die Gewässer betrachtet. Bei der Bestimmung der Gewässerordnung wäre m. E. damit also die Entstehung maßgebend. Darüber hinaus wäre auch noch zu betrachten, ob ein neu entstandenes Gewässer das vorhandene natürliche Gewässer ersetzt? Bei diesem Fall wird es nämlich gleich zu einem natürlichen Gewässer gem. § 1(2) NWG und behält die Gewässerordnung. Am besten, alles wird im Vorfeld eines Vorhabens auch mit der verzeichnisführenden Stelle konkret abgestimmt. Ich möchte deshalb noch einmal betonen, dass das Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung ein sog. Verordnungskataster ist und als untergesetzliches Regelwerk wie das Gesetz auch zu beachten ist. Im Übrigen sollten die Änderungen natürlich auch in die gewässerkundlichen Datenbanken und Planunterlagen (GIS-Shapes) des Landes Nds. eingearbeitet werden. Weitere „Kataster“ wären ggf. auch noch nachrichtlich zu informieren, wie z. B. die Katasterämter.</p>					
<p><b>Ergänzung vom 07.01.2021</b></p> <p><b>Stellungnahme als verzeichnisführende Stelle zu den Gewässern zweiter Ordnung gem. § 39 NWG</b></p> <p>Die Ausführungen zu Gewässerordnung der Schunter werden durch mich grundsätzlich bestätigt. Allerdings sind fehlerhafte Erläuterungen festzustellen. Auf diese wird weiter unten eingegangen.</p>					

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 14.12.2011 (Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 950) ist die Schunter unter Artikel 1 Nr. 2 lfd. Nr. 19 aufgeführt. Die Verordnung steht in Verbindung mit der Verordnung vom 31.01.1984 (Nds. MBl. Nr 11/1984 S. 225).</p>					
<p>Innerhalb der Stadt Braunschweig – nach der Stadtgrenze von 01.01.1974 – ist die Schunter demnach von der Stadt Braunschweig zu unterhalten. Außerhalb der Stadtgrenze vom 01.01.1974 trägt die Unterhaltungslast der Unterhaltungsverband Schunter.</p> <p>Insofern sind die Ausführungen auf Seite 11 des Erläuterungsberichtes im vorletzten Absatz zur Abgrenzung der Unterhaltungslast an der Schunter fehlerhaft beschrieben worden, da die Zuständigkeitsgrenzen (Anfangs- und Endpunkte) auch über die Verordnung zum § 39 NWG geregelt werden.</p>	<p>Ergänzung vom 07.01.2021</p> <p>Die Angaben des NLWKN zur Lage der Unterhaltungsgrenze zwischen Stadt Braunschweig und Unterhaltungsverband Schunter sind zutreffend.</p> <p>Darauf ist im Planfeststellungsbeschluss hinzuweisen. Die richtige Lage der Unterhaltungsgrenze ist den zuständigen Unterhaltungspflichtigen durch die UWB mitzuteilen und in den Auskunftsplänen zur Gewässerunterhaltung der Stadt Braunschweig zu korrigieren.</p> <p>Eine Korrektur der Antragsunterlagen erachten wir als nicht notwendig. Eine wasserrechtliche Regelung, die die Bildung eigener Flurstücke für Gewässer vorschreibt ist dem WVMO nicht bekannt und wird nicht angestrebt.</p>			<p>Stellungnahme vom 11.01.2021</p> <p>Der Hinweis des NLWKN auf die unrichtige Darstellung der Unterhaltungsgrenze Stadt Braunschweig / Unterhaltungsverband Schunter- an der Schunter südlich der Autobahn A 2 ist berechtigt. Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig hatte mit Bescheid vom 21.04.1969 die Übernahme der Unterhaltung für die im Stadtgebiet liegenden Gewässer zweiter Ordnung durch die Stadt Braunschweig festgelegt, um die bis dahin bestehenden Meinungsverschiedenheiten aufgrund des sog. Caspari-Vertrages für die Unterhaltung der Oker zuständig sei, endgültig zu beseitigen. Mit dieser Entscheidung der Vorläuferbehörde der</p>	<p>Stellungnahme vom 11.01.2021</p> <p>Der Sachverhalt ist zwischen NLWKN, WVMO und UWB unstrittig und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
				seinerzeitigen Bezirksregierung Braunschweig lag die Unterhaltungspflicht für alle Gewässer zweiter Ordnung im seinerzeitigen Stadtgebiet bei der Stadt Braunschweig. Die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Stadtgrenze wird heute durch die Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Rühme und Bienrode markiert.	
Leider ist damit auch die für die Aussage herangezogene Quelle (/17/, Plan Gewässerunterhaltung Zuständigkeiten, Stadt Braunschweig, Dezember 2018) fehlerhaft!				Stellungnahme vom 11.01.2021  Die Karte wird umgehend korrigiert und neu veröffentlicht.	
Meine Auffassung belegende Unterlagen finden Sie in meinen Anlagen zu diesem Schreiben. Hinsichtlich der im Kapitel 9.5 – Unterhaltungslast – erfolgten Darlegungen zu den anvisierten Gewässerordnungen muss ich noch einmal auf die vorgenannte Stadtgrenze von 1974 hinweisen und eine konkretisierende Ausarbeitung der Zuständigkeiten bei der Gewässerunterhaltung einfordern.				Stellungnahme vom 11.01.2021  Die Unterlagen werden dankend zu den Akten genommen.	
Die Angaben der Gewässerordnung werden im Übrigen als Klassifizierung in die Liegenschaftskataster und Liegenschaftskarten der niedersächsischen Katasterverwaltung übernommen. Ich bitte diese Folge in Ihren Überlegungen mit zu berücksichtigen.	Ergänzung vom 11.01.2021  Es existiert eine Nutzungsvereinbarung mit dem großen Waisenhaus, in der die Verlegung der Schunter auf dem dortigen Flurstück geregelt wurde.				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>Die „künstlichen“ Gewässer (Entstehung, § 1 NWG), also insbesondere das neue Ausleitungsgerinne, sollte – per se zunächst als ein Gewässer 3. Ordnung eingestuft – auch deshalb Flurstücks genau festgestellt werden und eine Zuordnung zum Unterhaltungspflichtigen erfahren. Ggf. sind Vermessungsarbeiten erforderlich, um Gewässerflurstücke klar zu regeln.</p>	<p><b>Ergänzung vom 11.01.2021</b></p> <p>Die künstlich angelegten Altarmstrukturen sollen nicht der Regelunterhaltung unterliegen, sondern als Gewässer dritter Ordnung der Sukzession überlassen bzw. allenfalls sporadisch unterhalten werden.</p> <p>Die drei Verzweigungen der Schunter ab km 11+000 und 10+600 und 9+820 stellen Anastomosen der Schunter dar.</p>			<p><b>Stellungnahme vom 11.01.2021</b></p> <p>Das neue Ausleitungsgerinne ab km 9+200 der Schunter ist bis zu einer etwaigen Aufstufung automatisch Gewässer dritter Ordnung.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt bei den Gewässern dritter Ordnung den Eigentümern, unabhängig davon, ob für das Gewässer jeweils ein separates Flurstück gebildet wurde.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 11.01.2021</b></p> <p>Das Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung kann nur parallel zum Planfeststellungsverfahren an die neue Situation angepasst werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden 3 Verzweigungen geschaffen, von denen jeder Zweig Bestandteil des Gewässers zweiter Ordnung sein sollte.</p>
<p>Bei einer beabsichtigten Aufstufung des Ausleitungsgerinnes sollte dies auch erfolgen, insbesondere bezogen auch auf die Stadtgrenze, die dort entlang am rechten Ufer der Schunter nach Süden verläuft. Angemerkt werden muss hier im Weiteren, dass einer Aufstufung des Ausleitungsgerinnes zur zugestimmt werden kann, wenn der aufnehmende „Mühlengraben Bienrode“ auch aufgestuft werden kann. Mit der Aufstufung des Ausleitungsgerinnes ist also eine Bedingung verbunden, da ein Gewässer 2. Ordnung mit seiner „wasserwirtschaftlichen Bedeutung“ nicht in ein Gewässer 3. Ordnung münden kann. Das Maß der „wasserwirtschaftlichen Bedeutung“ eines Gewässers ist u. a. auch ein Maß der Aufteilung der abzuleitenden Wassermengen. Nach erster „unqualifizierter“ Einschätzung könnte eine Aufstufung aber durchaus Erfolg haben, was aber einem getrennt vom Planfeststellungsverfahren laufenden Aufstufungsverfahren vorbehalten werden muss. Hier</p>	<p>Der konstruktive Hinweis wird z.K. genommen.</p>			<p>Der konstruktive Hinweis wird z.K. genommen.</p>	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
empfehle ich eine sofortige Antragsberatung bei mir.					
<p>Weitere folgende Hinweise werden aus Sicht der verzeichnisführenden Stelle für die Gewässer 2. Ordnung (§ 39 NWG) zusätzlich und ergänzend noch abgegeben:</p> <p>In Zusammenhang mit Gewässerausbauvorhaben kommt es insbesondere auch zu Veränderungen an den Gewässersystemen. Der NLWKN pflegt gewässerkundliche „Shapes“ mit entsprechenden Eigenschaften/Attributen/Routen über die Gewässer in Niedersachsen. Der Vorhabenträger sollte deshalb nach Abschluss der Maßnahme eine Aktualisierung der entsprechenden „Shapes“ herbeiführen und aufgefordert werden, Unterlagen in digitaler Form an den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) zur Aufnahme in die „hydrographischen Datenbanken“ abzugeben. Die ist insbesondere auch bei aufgestuften Gewässerläufen oder neuen Gewässern erforderlich, damit die Karten nachgeführt werden können. Bei Änderung von Liegenschaftsangaben hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke/Klassifizierung zur Gewässerordnung und anderen Nutzungen möchte ich noch einmal an die Genauigkeit der Angaben von Anfang an appellieren, da notwendige Anpassungen im System sich immer als schwierig umsetzbar zeigen und die Aktualität nicht zeitnah vorhanden ist. Weiterhin sind „natürlich entstandene“ Altarme der Schunter auch Bestandteil des „natürlichen“ (§ 1 NWG) Hauptgewässers.</p>	<p>Eine Übergabe der neuen Gewässer als lagegenaues Shape an den NLWKN wird zugesagt.</p> <p>Eine Pflege der neuen Verzweigungen bis zur Etablierung eines gesicherten Bestandes könnte auf Vorgabe der UWB – wie in vorangegangenen Fällen – dem Verband aufgegeben werden.</p>			<p>Auf Basis der Shape-Dateien sollte das Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung fortgeschrieben werden, sobald die Gewässer entsprechend hergestellt sind.</p> <p>Es ist in dem Zusammenhang vorgesehen, dem WVMO aufzugeben, im Rahmen des Gewässerausbaus in den ersten 5 Jahren nach Herstellung der Gewässer diese zu unterhalten.</p>	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Für weitere Fragen und Beratungen stehe ich gern zur Verfügung.					
<p>Unterhaltungsverband Schunter vom 17.12.2019</p> <p>Der Schunterverband begrüßt diese Maßnahme außerordentlich und hat auch keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, zumal der Verband erst ab BAB A2-Brücke wieder für die Unterhaltung des Gewässers zuständig ist.</p>				<p>Stellungnahme vom 11.01.2021</p> <p>Mit Bescheid vom 21.04.1969 hatte der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig die Unterhaltungspflicht für alle Gewässer zweiter Ordnung im seinerzeitigen Stadtgebiet der Stadt Braunschweig zugeordnet. Die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Stadtgrenze wird heute durch die Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Rühme und Bienrode markiert. Ab der Gemarkung Bienrode bis zur Mündung in die Oker ist der UVS unterhaltungspflichtig.</p> <p>Streichung vom 12.01.2021 Ab der Gemarkung Bienrode bis zur Mündung in die Oker ist der UVS unterhaltungspflichtig.</p>	<p>11.01.2021 Möchte der UVS hierzu noch Stellung nehmen?</p> <p>Ergänzung vom 12.01.2021 Der UVS hat telefonisch auf die Korrekturbedürftigkeit der Stellungnahme der UWB vom 11.01. hingewiesen.</p>
<p>Ergänzung vom 12.01.2021</p> <p>auf Seite 33 ist die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde der Stadt BS wie folgt zu ändern: letzter Satz Ab der Gemarkung Bienrode bis zu Mündung in die Oker ist der UV-Schunter unterhaltungspflichtig mit Ausnahme der WSA-Schunterstrecke ab Schunterbrücke Wenden</p>				<p>Korrektur vom 12.01.2021</p> <p>Der Stellungnahme des UVS vom 12.01. schließe ich mich an. Ab der Gemarkung Bienrode bis zu Mündung in die Oker ist der UV-Schunter unterhaltungspflichtig mit Ausnahme der WSA-Schunterstrecke ab</p>	<p>Es gehen nunmehr alle Beteiligten vom selben Sachverhalt hinsichtlich der Unterhaltungszuständigkeiten aus und es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.</p>

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
(Hauptstraße Südseite) bis WSA-Grenze nördlich des Kanals (Abzweig Gemarkungsgrenze Wenden nach Norden) einschließlich Kanaldüker.				Schunterbrücke Wenden (Hauptstraße Südseite) bis WSA-Grenze nördlich des Kanals (Abzweig Gemarkungsgrenze Wenden nach Norden) einschließlich Kanaldüker.	
Gestatten Sie mir aber einen Hinweis. Unmittelbar nördlich der Brücke und unmittelbar südlich der geplanten Sohlgleite befindet sich ein Schunteraltarm, der unbedingt der Unterhaltung bedarf. Er ist stark versandet bzw. verschlammt und sollte wieder zu dem gemacht werden, was er seit langem war, nämlich ein wunderbares Biotop, in dem sicherlich auch Kammmolche und andere geschützte Arten beheimatet waren. Es ist sicherlich nicht zu vermessen zu bitten, diesen Altarm in die Renaturierung dieses sehr wertvollen Schunterabschnitts mit einzubeziehen.	Ergänzung vom 22.12.20  Eine Ertüchtigung mit einfachen Mitteln soll in Abstimmung mit dem UVS, der UNB und der UWB im Rahmen der Ausführung erfolgen.	Ergänzung vom 22.12.20  Naturschutzfachlich kann die Entschlammung des Schunteraltarms in Abhängigkeit von Aufwand und Auswirkungen auf andere Schutzgüter zielführend sein		Ergänzung vom 22.12.20  Die Anregung wird fachlich für gut und richtig erachtet.  Sie könnte in begrenztem Rahmen in einer freiwilligen Unterhaltungsmaßnahme umgesetzt werden.	Ergänzung vom 22.12.20  Aus Gründen der Verfahrensklarheit und -sicherheit sollten neue Betroffenheiten vermieden werden. Die Berücksichtigung im Rahmen der vom WVMO angekündigten Umsetzung dient der Aufwertung der Schunter.
Der UV Schunter beantragt daher ganz offiziell diese Maßnahme im Rahmen der Neuorientierung der Schunter im Bereich Butterberg zu berücksichtigen.	Ergänzung vom 22.12.20  Fachlich soll dem Vorschlag des UVS entsprochen werden, soweit hierfür keine formelle Umplanung, welche verfahrens- und fördermittelschädlich wäre, verbunden ist.				
Autobahn GmbH Nordwest vom 11.01.2021  Im Bereich der BAB A 391 sind nach den Ergebnissen der hydraulischen Berechnung der Lastfälle HQ <sub>5</sub> und HQ <sub>100</sub> Überschwemmungen im Bereich der Autobahnböschung und des Brückenbauwerks BW BS32, Unterführungen der Schunter, der		Ergänzung vom 12.01.2021  Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021  Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021  Durch die hydraulischen Berechnungen hat der WVMO aktiv den Nachweis geführt, dass bei HQ 5 und HQ 100 keine Veränderungen der Wasserspiegellagen in den fraglichen Bereichen zu erwarten sind. Dies wird	Ergänzung vom 12.01.2021  Die Autobahn GmbH Nordwest wird gebeten sich kurzfristig zu den Stellungnahmen von WVMO und UWB zu äußern. Anderenfalls ist nach Aktenlage zu entscheiden, ob die

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
<p>K 2 und K 81 festzustellen. Es ist sicherzustellen, dass die Straßenentwässerung im o.g. genannten Bereichen der A 391 weiterhin funktionsfähig ist und schadlos abgeführt werden kann.</p> <p>Ergänzung vom 13.01.2021:</p> <p>Nach erneuter Prüfung und Rücksprache mit dem planenden Büro HGN, Herrn Siemon, wurden die Bedenken bezüglich der geplanten Überflutungsflächen (HQ<sub>5</sub> und HQ<sub>100</sub>) im Vergleich zu den dazugehörigen Ist-Überflutungsflächen im Bereich der BAB A 391 ausgeräumt. Planungs- und Ist-Überflutungsflächen liegen exakt übereinander. Eine Vereinbarung ist deshalb entbehrlich.</p>	<p>Ergänzung vom 12.01.2021</p> <p>Die bisherigen Entwässerungswege werden gemäß Planungsauftrag aufrechterhalten.</p>			<p>aus den Anlagen 11 und 12 jeweils dem Blatt 1 deutlich: Die Linien HQ 100 plan und HQ 100 ist liegen ebenso wie die Linien HQ 5 plan und HQ 5 ist exakt übereinander. Die Notwendigkeit weiterer Nachweisführungen durch den WVMO kann insofern nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Forderungen vom 11.01.berechtigt sind.</p> <p>Ergänzung vom 13.01.2021:</p> <p>Die Autobahn GmbH Nordwest teilt im Telefonat mit dem Leiter der Erörterung mit, dass ursprünglich die Planunterlagen falsch gedeutet wurden und dass die Aussagen des WVMO im Zuge dieser Konsultation hinreichen.</p> <p>Ein weiterer Erörterungsbedarf bestünde nicht.</p>
<p>Des Weiteren ist sicherzustellen, dass aufgrund der Überschwemmungsbereiche bei den Lastfällen HQ<sub>5</sub> und HQ<sub>100</sub> keine Schäden an den Autobahnböschungen und an den Brückenbauteilen (Widerlager und Brückenpfeiler) dauerhaft hervorgerufen werden. Deshalb sind in den vorgenannten Bereichen die Standsicherheit gutachterlich nachzuweisen sowie die Darstellung von notwendigen baulichen Maßnahmen.</p>	<p>Ergänzung vom 11.01.2021</p> <p>Negative Auswirkungen der Überschwemmungsbereiche auf die A 2 Bauwerke sind auf Grund der geringen Änderungen nicht zu erwarten – ein gutachterlicher Standsicherheitsnachweis für das Bauwerk daher aus Sicht des WVMO nicht erforderlich. Sind Standsicherheiten der Gewässerböschungen und Vorländer gemeint, erfolgt dies im Zuge der Ausführungsplanung.</p>				
<p>Die Ausführungsplanung und die Baudurchführung für die ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an der Autobahnböschung sowie an dem Brückenbauwerk BS 32 sind mit der AM Braunschweig und der Außenstelle Wolfenbüttel frühzeitig</p>	<p>Die Abstimmung der Ausführungsplanung mit der Autobahn GmbH und die Bestandsaufnahme, wie in der bestehenden Vereinbarung festgelegt, wird umgehend veranlasst.</p>				

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
mindestens 3 Monate vor Baubeginn abzustimmen.					
Sämtliche Planungs- und Herstellungskosten sowie ggf. erforderliche Ablösebeträge für die Mehrunterhaltung sind als Veranlasser der Maßnahme „Renaturierung der Schunter“ vom Wasserverband Mittlere Oker (WVMO) zu tragen.	Dies wird vom WVMO gewährleistet und über das Planfeststellungsverfahren abgesichert.				
Über die mit der Autobahn zusammenhängenden notwendigen baulichen Maßnahmen ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Wasserverband Mittlere Oker vor Baubeginn abzuschließen.	Mit dem NLSTBV gibt es eine bestehende Vereinbarung aus 2020. Eine weitere Vereinbarung mit der Autobahn GmbH ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.				
BUND Ergänzung vom 11.01.2021  Zu unserem Kommentar zum Aussichtshügel äußerte sich die Untere Bodenschutzbehörde folgendermaßen: „Aus Sicht der UBB wäre eine flächenhafte Verteilung des Aushubmaterials negativ zu bewerten, da auf deutlich größeren Flächen mit Störungen bzw. Einschränkungen der vorhandenen, natürlichen Bodenfunktionen gerechnet werden muss.“  Dieser Punkt sollte auch z. B. bei der Anlage des Ausleitungsgerinne zum Mühlgraben berücksichtigt werden. In der Planung ist bisher vorgesehen, den dort anfallenden Aushub auf beiden Seiten des Grabens zu verteilen. Aus den oben genannten Gründen sollte geprüft werden, diesen Aushub ebenfalls abzufahren.	Ergänzung vom 12.01.2021  Angesprochen ist in erster Linie das Ausleitungsgerinne im Bereich zwischen den Stationierungen 9+200 und 8+800, bei dem der Grabenaushub flach im Gelände eingebaut werden soll. Wie in Anlage 8 ersichtlich, soll hier auf die Anlage einer Baustraße zum Bodenabtransport verzichtet werden. Diese Vorgehensweise soll die temporären Eingriffe in die Landschaft und auch die Bodenverdichtung minimieren, sowie die Unterhaltung des Ausleitungsgerinnes von der Böschung aus ermöglichen. Des Weiteren sollen sich größere Abflüsse in der Schunter auch in Richtung Mühlengraben aufteilen, um diesen auch zukünftig mit ausreichend Wasser zu	Ergänzung vom 12.01.2021  Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021  Im Grundsatz wird der Stellungnahme des BUND zugestimmt. In der Abwägung ist allerdings auch innerhalb des Schutzgutes Boden mit zu berücksichtigen, dass durch die geplante Bauweise Bodenverdichtungen und temporäre Beeinträchtigungen minimiert werden. Soweit ohne zusätzliche Baustraße möglich, sollte der Unterboden bei Herstellung des Ausleitungsgerinnes abgefahren und verwertet werden.	Ergänzung vom 12.01.2021  Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021  In der Planfeststellung ist in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesi chtspunkten eine Nebenbestimmung vorzusehen, die den Belange des Bodenschutzes angemessen Rechnung trägt.

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
	versorgen. Der WVMO bittet, diese Aspekte in der Abwägungsentscheidung mit zu berücksichtigen. Eventuell ist eine Optimierung im Rahmen der Ausführungsplanung möglich.				
Regionalverband Großraum Braunschweig vom 11.01.2021  Vielen Dank für die gute Organisation der Online-Konsultation. Auf Seiten des Regionalverbandes besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.					
Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. vom 12.01.2021  Wir übersenden Ihnen hiermit, nach Durchsicht der Unterlagen, die Stellungnahme des Verbandes.		Ergänzung vom 12.01.2021  Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021  Bodenschutzrechtliche Belange nicht berührt.		
Sollte ein Mehrunterhaltungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Feldinteressenschaften entstehen, ist dieser auszugleichen. Eine einvernehmliche Regelung ist hier zu erzielen.					
Angrenzende landwirtschaftliche Flächen sind von Bewirtschaftungseinschränkungen freizustellen.	Ergänzung vom 12.01.2021  Nutzungseinschränkungen aufgrund der Renaturierung auf Flächen, die nicht im Zugriff des Verbandes liegen, sind nicht zu erkennen	Ergänzung vom 12.01.2021  Bewirtschaftungseinschränkungen sollen den Eigentümern anliegender Flächen nicht auferlegt werden.		Ergänzung vom 12.01.2021  Einschränkungen der Bewirtschaftung ergeben sich aus den festgesetzten Schutzgebieten, also dem Wasserschutzgebiet und dem Überschwemmungsgebiet. Weitere Einschränkungen bzw. Einschränkungen aufgrund der Renaturierung erkenne ich nicht.	

Stellungnahme TÖB/Vereinigungen/Betroffene	Stellungnahme Wasserverband Mittlere Oker WVMO	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Stellungnahme Leiter Erörterung
Für die Vorflut der Gräben und den einmündenden Drainagen ist Sorge zu tragen, dass kein Rückstau entsteht.	Die Gräben und Dränagen entwässern in Richtung Ohe, die durch die Maßnahme nicht betroffen ist. Dem Belang wird in der Ausführung Rechnung getragen.				
Durch die Maßnahme darf sich der Überflutungskorridor nicht verändern. Wir bitten um Beachtung der vorgetragenen Punkte und behalten uns weitere Anregungen vor.					
Anruf Person 2 vom 12.01.2021  1. Liegt das Ausleitungsgerinne ausschließlich in der Gemarkung Bienrode?  2. Wenn nein, wer ist Flächeneigentümer in dem Bereich der nicht zur Gemarkung Bienrode gehört?  3. Ist die Unterhaltung dieses Abschnitts gesichert?		Ergänzung vom 12.01.2021  Keine weiteren Anmerkungen.	Ergänzung vom 12.01.2021  Keine weiteren Anmerkungen.		12.01.2021  Zu 1: Der Ausleitungsgraben beginnt in der Gemarkung Querum.  Zu 2: Eigentümerin ist die Stadt Braunschweig.  Zu 3: Ja, die Unterhaltung ist dauerhaft gesichert.